

**51. Verhandlungstag
am 23.01.1993**

**Tagesordnungspunkt 4b:
Betrieb des Endlagers**

Erörterungstermin Schacht Konrad

51. Tag, 23. Januar 1993

Rednerverzeichnis

Name	Seite
Dr. Brennecke	1, 11, 18
Bruch	15, 17 - 19
Chalupnik	31
Dr. Ehrlich	2, 3
Gresner	30
Körner	6, 7, 12
Dr. Leiberich	19, 24
Meißner	7, 9
Neumann	1, 2, 4, 5, 10 - 14, 25 - 30
Dr. Rinkleff	5, 29
Dr. Schober	23
Streich	31, 32
Dr. Wehmeier	4, 8, 9, 19, 27 - 29

(Beginn: 10.11 Uhr)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Hiermit eröffne ich den heutigen 51. Verhandlungstag des Erörterungstermins zum Planfeststellungsverfahren Endlagerprojekt "Schacht Konrad".

Wir befinden uns derzeit noch in

Tagesordnungspunkt 4 b:

Betrieb des Endlagers

Das Wort haben die Sachbeistände der diesbezüglich vereinigten Städte Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel. Herr Neumann, fahren Sie bitte fort mit der Darlegung der Einwendungen dieser Kommunen.

Neumann (EW-SZ):

Ich möchte mit dem nächsten Komplex zum Einlagerungsablauf beginnen. Wir waren gestern an der Stelle stehengeblieben, an der die Fahrzeuge die Umladehalle erreicht hatten. In bestimmten Positionen werden die Fahrzeuge in der Umladehalle entladen. Bei dieser Entladung werden, wie man quasi einem Nebensatz des Planes entnehmen konnte, gleichzeitig eine Gewichtskontrolle und eine Schwerpunktkontrolle der Abfallgebände durchgeführt. Anschließend werden sie dann zum Strahlenschutzmeßplatz befördert.

An diesem Meßplatz sind, soweit es den Unterlagen zu entnehmen ist, zwei Messungen vorgesehen: zum einen die der Ortsdosisleistung in 1 bzw. 2 m Abstand und zum anderen die Messung der Oberflächenkontamination.

Hierzu haben wir die Frage, an welchen Stellen Ortsdosisleistung und Oberflächenkontamination an den Abfallgebänden gemessen werden. Die Messung bzw. Überprüfung erfolgt mit dem Ziel, die Einhaltung der in den Planunterlagen angegebenen zulässigen Werte festzustellen. An diesem Punkt sind wir bei der Diskussion, die wir am 29.10.1992 begonnen hatten, und zwar über die Festlegung der Höhe dieser Werte.

Hier interessieren mich besonders die Werte zur Oberflächenkontamination. Die Werte zur Ortsdosisleistung sind dem Plan noch einigermaßen nachvollziehbar zu entnehmen, bzw. man kann vermuten und sich vorstellen, wie sie denn abgeleitet worden sind, die zur Oberflächenkontamination aber überhaupt nicht. In dem Zusammenhang ist insbesondere zu erwähnen, daß im Laufe des Planfeststellungsverfahrens in den letzten wenigen Jahren diese zulässigen Werte für die Oberflächenkontamination um 35 % erhöht worden sind. Hier war damals am 29.10. Meine Frage, wie denn das zu erklären sei, ob es dazu irgendwelche sicherheitsanalytischen Untersuchungen gegeben habe. Wir hatten daraufhin damals vereinbart, daß wir diese Frage unter dem Tagesordnungspunkt 4 b behandeln wollten, so

daß ich hoffe, daß der Antragsteller darauf heute antwortet.

Eine weitere Frage ist dann: Wie ist das Vorgehen bei Überschreitung dieser Werte, sowohl Ortsdosisleistung als auch Oberflächenkontamination? Unter welchen Gesichtspunkten soll das entsprechende Abfallgebände dann kurzzeitig, wie es im Plan steht, auf dem Gleis 9 zwischenabgestellt werden?

Weiterhin wird an diesem Strahlenmeßplatz die Identifizierung des Abfallgebändes vorgenommen - so zumindest verstehe ich die Planunterlagen -, und zwar anhand eines Vergleiches der Begleitpapiere mit der äußerlich am Gebände angebrachten Kennzeichnung.

Das ist der Komplex zu den Strahlenschutzmessungen. Ich schlage vor, daß wir den vielleicht erst abhandeln, bevor wir dann zu den weiteren Einlagerungsschritten kommen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut. Das waren im wesentlichen drei Fragen: An welchen Stellen werden Ortsdosisleistung und Oberflächenleistung gemessen? Warum wurden die Werte für die Oberflächendosisleistung erhöht? Was geschieht bei Überschreitung der Grenzwerte? - Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Wir wollen bei der Beantwortung mit der Fragestellung der Identifizierung der Abfallgebände beginnen. Diese Frage wird zunächst Herr Brennecke beantworten. Danach werden wir übergehen zur Beantwortung der Frage nach der Kontamination und der Ortsdosisleistung sowie zur Behandlung der Abfallgebände bei Überschreitung der Ortsdosisleistung bzw. der Kontamination. Zunächst also Herr Brennecke, nachfolgend Herr Ehrlich!

Dr. Brennecke (AS):

Die Kennzeichnung eines Abfallgebändes ist im Plan bzw. in den vorläufigen Endlagerungsbedingungen angegeben. Hier geht es darum, daß eine Kennbuchstabenkombination, bestehend aus drei Kennbuchstaben, für den jeweiligen Ablieferungspflichtigen und eine fortlaufende Nummer für das Abfallgebände verwendet werden.

Die weiteren Einzelheiten zur Kennzeichnung sind insbesondere in den vorläufigen Endlagerungsbedingungen, der EU 117, enthalten.

Jedes Abfallgebände muß mit einer solchen Kennzeichnung, bestehend aus der Kennbuchstabenkombination und der laufenden Nummer, gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnung findet sich auch in dem Abfalldatenblatt wieder.

Im Zusammenhang mit dem Abfalldatenblatt wird in den vorläufigen Endlagerungsbedingungen darauf hingewiesen, daß mit diesem ausgefüllten Datenblatt ein Abfallgebände zur Endlagerung in der Schachtanlage Konrad angemeldet wird. Das heißt, das Abfalldatenblatt liegt bereits einige Monate vor der tatsächlichen

Anlieferung des Abfallgebundes dem Endlagerbetreiber vor.

Die Identifizierung des Abfallgebundes erfolgt nun so, daß mit den Begleitpapieren und der Kennzeichnung auf der Außenseite eines Abfallgebundes ein Vergleich vorgenommen wird, um zu sehen, ob Kennbuchstabenkombination und Kennziffer des Abfallgebundes übereinstimmen. Wenn dies der Fall ist, ist die Identifizierung damit abgeschlossen. - Danke.

Dr. Ehrlich (AS):

Zunächst zur Frage, an welchen Stellen die Messung der Ortsdosisleistung der Abfallgebunde erfolgt. Hier ist zunächst einmal zu präzisieren, daß wir hier von Transporteinheiten sprechen müssen, weil bei der Anlieferung zylindrischer Abfallgebunde diese ja noch nicht vereinzelt sind, sondern noch auf der Palette sind.

Es ist vorgesehen, die Dosisleistungen bei zylindrischen Gebunden in 1 m Abstand, bei Containern in 2 m Abstand zu messen, und zwar jeweils in Fahrtrichtung gesehen links und rechts der Transporteinheit sowie davor und dahinter, also genau in der Ebene, in der die Dosisleistung für die Strahlenexposition des Personals eine Rolle spielt.

Bei der Kontaminationsprobe wird ein Wischtest genommen, und zwar von dieser Kabine aus. Das heißt, es wird nicht jemand hingehen und da manuell wischen, sondern das ist ein Wischarm, der fernbedient wird. Er wird eine repräsentative Wischprobe nehmen, und diese wird dann in dieser Strahlenschutzkabine ausgewertet.

Die Frage nach der Festlegung der Höhe der Werte der Kontamination habe ich möglicherweise nicht richtig verstanden. Jedenfalls sind hier - das ist uns natürlich bekannt - gewisse Änderungen der Strahlenschutzverordnung vorgenommen worden. Wir haben diese Werte praktisch übernommen. Die sind - das ist richtig - von 3,7 zum Beispiel auf 5 in irgendeiner Einheit hochgegangen. Wir sind der Meinung, daß diese kleine Änderung keine Relevanz für den Strahlenschutz hat. Deshalb haben wir die auch so übernommen. Wenn dazu weitere Auskünfte gewünscht werden, kann ich sie gerne geben.

Vierter Punkt war die Frage: Unter welchen Gesichtspunkten wird das Abfallgebunde, bei dem man irgendeine Unstimmigkeit festgestellt hat, auf dem Gleis 9 zwischenabgestellt?

Hier kann man zunächst unterscheiden. Wenn man eine Unstimmigkeit an der Dosisleistung festgestellt hat, wird man sehen, wie massiv diese Überschreitung ist. Wenn sie nicht massiv ist, wird man unter besonderen administrativen Maßnahmen dieses Gebunde natürlich auch endlagern. "Administrative Maßnahmen" heißt: Man wird dafür sorgen, daß sich niemand in zu großer Nähe dieses Gebundes aufhält. Man kann da auch Abschätzungen machen, wieviel man da noch zulassen kann, weil das ja nun wirklich nicht an der Tagesordnung sein wird.

Zweiter Gesichtspunkt wäre zum Beispiel eine erhöhte Kontamination, die man da gegenüber den Grenzwerten festgestellt hat. Hier bietet es sich an, das Gebunde zum Beispiel dann, wenn man es noch etwas näher ausgemessen hat, mit einer Folie zu umhüllen, um es dann vielleicht unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen auch endzulagern. Man kann natürlich auch eine solche Kontamination, wenn sie lose, d.h. nicht festhaftend ist, fixieren. Dann kann man das Gebunde natürlich auch endlagern.

Das sollte erst einmal reichen. Danke schön.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Das Wort haben die Sachbeistände.

Neumann (EW-SZ):

Ich habe dazu einige Nachfragen.

Ich denke, ich habe richtig verstanden, daß also im Falle der Anlieferung der Abfälle in zylindrischen Behältern nicht diese zylindrischen Behälter bei dieser Eingangskontrolle ausgemessen werden, sondern quasi die Tauschpalette ausgemessen wird, was natürlich insofern Auswirkungen hat, als daß eine Oberflächenkontamination oder eine erhöhte Dosisleistung an den Gebunden selber noch sehr viel wahrscheinlicher ist als an der Tauschpalette. Das ist das erste.

Zweitens möchte ich nachfragen, an wie vielen und an welchen Stellen der Wischtest denn dann vorgenommen wird. Ich nehme an, er wird im Falle von zylindrischen Behältern dann auch an der Tauschpalette vorgenommen. Ich nehme weiter an, daß sowohl bei Tauschpaletten als auch bei Containern sowohl für die Messung der Ortsdosisleistung als auch für den Wischtest die untere Auflagefläche ausgespart bleibt.

Zum nächsten Punkt, zu den zulässigen Werten für die Oberflächenkontamination: Im letzten Jahr, am 29.10, wurde anders argumentiert; da wurde nämlich gesagt, daß es für die Festlegung dieser Werte durchaus Sicherheitsanalysen gebe. Heute habe ich Herrn Ehrlich so verstanden, daß er sagte, das beruhe darauf, daß die Strahlenschutzverordnung verändert worden sei.

Letztere Erklärung kann uns auf keinen Fall befriedigen; denn es ist ein Unding, daß Werte in einem Antragsverfahren erhöht werden, weil sich zulässige Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung verändert haben. Nach meiner Ansicht kann so etwas nur dadurch geschehen, daß man in Sicherheitsanalysen nachweist, daß auch mit den neuen Werten die zulässige Strahlenbelastung des Personals und die zulässigen Abgabewerte eingehalten werden können.

Aber ich möchte gleich hinzufügen, daß selbst dann, wenn das geschehen ist, nach meiner Meinung hier eindeutig das Minimierungsgebot verletzt wird; denn wenn der Betreiber oder der Antragsteller vorher in der Lage war, einen niedrigeren Wert einzuhalten, dann ist es mir völlig unverständlich, wieso denn jetzt ein höherer Wert gelten darf.

Ich möchte hier also die Genehmigungsbehörde, wenn es diese Sicherheitsanalyse gibt, auffordern - wir werden vielleicht zur Sicherheitsanalyse, wenn es denn eine gibt, noch etwas hören -, das Minimierungsgebot sicherzustellen, wenn denn überhaupt ein Planfeststellungsbeschuß erfolgen sollte. Die Kommunen Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel gehen nach wie vor davon aus, daß aus den verschiedensten Gründen, die unter anderem auf diesem Erörterungstermin vorgebracht worden sind, ein solcher Planfeststellungsbeschuß nicht erfolgen darf. Also noch einmal verkürzt gesagt: Wenn der Antragsteller im Genehmigungsverfahren vor drei Jahren in der Lage war, einen um 35 % - und das ist keine Kleinigkeit - niedrigeren Wert einzuhalten, dann sollte sie auch dazu verpflichtet werden, gleiches jetzt zu tun.

Zum dritten Punkt. Die Angaben, was denn geschieht, wenn Ortsdosisleistung oder Oberflächenkontamination überschritten werden, die Herr Ehrlich hier eben gemacht hat, waren genauso undeutlich wie im Plan und waren auch genauso undeutlich wie in den Erläuternden Unterlagen.

In einer Erläuternden Unterlage kann man zwar bestimmte Werte finden. Aber auch dort sind keine konkreten Maßnahmen beschrieben, die getroffen werden, wenn selbst diese Werte überschritten werden. Ich möchte mich hier kurz auf diese Erläuternde Unterlage beziehen. Ich glaube, es ist die mit der Nummer 226. In ihr steht, daß besondere Maßnahmen - da würde mich interessieren, was "besondere Maßnahmen" sind - erst eingeleitet werden, wenn beispielsweise die zulässige Ortsdosisleistung in 1 bzw. 2 m Abstand um mehr als den Faktor 3 überschritten wird, und daß für die Oberflächenkontamination besondere Maßnahmen durchgeführt werden müssen, wenn diese Kontamination um mehr als den Faktor 10 höher ist als die Werte, die sozusagen als Antragswerte - so würde ich sie zumindest verstehen, wenn sie im Plan genannt sind - im Plan genannt worden sind.

Bei der Oberflächenkontamination ist das klar. Aber wenn das Abfallgebäude in eine Folie verpackt werden soll, dann habe ich erstens die Frage: Gilt das dann für die Überschreitung des im Plan genannten Wertes oder für den mit dem Faktor 10 multiplizierten Wert?

Zurückkommend auf den Punkt 1 vorhin frage ich zweitens: Wird dann die gesamte Transporteinheit mit einer Folie überzogen, und, wenn ja, an welcher Stelle des weiteren Einlagerungsablaufs wird diese Folie dann wieder entfernt? Denn die Tauschpalette wird ja nicht in die Einlagerungskammer eingelagert, sondern da werden ja die einzelnen Gebinde eingelagert.

Des weiteren würde mich - das soll ja nicht so häufig vorkommen - interessieren, ob es eine Regelung gibt - wo steht diese gegebenenfalls? -, an wie vielen Abfallgebänden denn einmal eine Überschreitung der Werte zulässig ist, die im Plan stehen, und zum anderen eine Überschreitung der Werte zulässig ist, die in der Erläuternden Unterlage stehen. Welche konkreten Anwei-

sungen gibt es also durch das Bundesamt für Strahlenschutz, wie viele solcher Gebinde, meinetwegen auf das Jahr bezogen, eingelagert werden dürfen?

Eine weitere Frage ist dann: Wie will das Bundesamt für Strahlenschutz die Einhaltung dieser Anweisungen sicherstellen? - Soweit erst einmal dazu.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Dazu erteile ich dem Antragsteller das Wort.

Dr. Thomauske (AS):

Zunächst zur Fragestellung der Messung der Ortsdosisleistung. Wie Sie wissen, hat die Tauschpalette selber keine Aktivität, die in der Lage ist, eine Ortsdosisleistung hervorzurufen. Deswegen wird mit der Messung der Ortsdosisleistung die Ortsdosisleistung der Abfallgebäude erfaßt. Dies ist Ihnen sicher auch bekannt.

Ihre Fragestellung hatte ich so verstanden, ob die Ortsdosisleistung des Einzelgebüdes damit erfaßt wird. Hier haben wir zu unterscheiden zwischen den zylindrischen Abfallgebüden und den Containern. Bei den Containern ist es trivialerweise so, daß die Dosisleistung des Einzelgebüdes erfaßt wird. Bei der Messung der Tauschpalette wird die Ortsdosisleistung, wie sie aus den auf der Tauschpalette sich befindenden Abfallgebüden resultiert, gemessen.

Bezüglich des Wischtestes verhält es sich so, daß nicht die Tauschpalette im Rahmen des Wischtestes ausgemessen wird, sondern die Wischtestprobe wird an dem Einzelgebüde vorgenommen.

Zu den Fragen der Kontamination und der Behandlung der Abfallgebüde gebe ich weiter an Herrn Ehrlich.

Dr. Ehrlich (AS):

Sie haben hier aus der EU 283 zitiert - ich hatte da irgendeine andere Nummer gehört, aber es ist die EU 283 - und erstens gefragt, wieso wir auf den Faktor 3 kämen und welche Vorschriften bestünden, wie viele solcher Gebüde solche Überschreitungen haben könnten und wie wir das kontrollieren wollten.

Zunächst einmal: Wenn hier Unterlagen zitiert werden, dann gehe ich auch davon aus, daß die Begründung gelesen worden ist. Die Begründung geht von einem Ansatz aus, wieviel Prozent der Gebüde diese Überschreitung aufweisen. Das ist ein konservativer Ansatz, so daß nicht davon auszugehen ist, daß hier mehrere solcher Gebüde diese Überschreitungen aufweisen.

Ich möchte auch darauf hinweisen, daß man natürlich auch über Maßnahmen verfügt, dieses zu unterbinden, indem man eben solche Überschreitungen mit gewissen Geldbußen belegt; das ist ja durchaus möglich.

Im übrigen ist dazu zu sagen, daß natürlich die Detailplanung dieser Sachen eine betriebliche Angelegenheit ist und unmöglich hier in den Planfeststellungsunterlagen behandelt werden kann.

Zu dem Vorwurf, wir würden das Minimierungsgebot nicht beachten, wenn wir jetzt höhere Grenzwerte

für die Kontamination zuließen als früher, ist zu antworten, daß es sich hier formal - - - Natürlich können Sie so argumentieren; aber dieser Quellterm Loslösung von Kontamination, überhaupt radiologische Bedeutung losgelöster Kontamination, ist ein Miniterm, verglichen mit dem, der sonst vorhanden ist. Deshalb spielt der Faktor 30 % hier überhaupt keine Rolle, und man kann das Minimierungsgebot hier nicht anwenden. Das ist einfach sinnlos.

Wir haben das natürlich außerdem sicherheitsanalytisch untersucht. Der Term ist eben nach wie vor klein, auch mit den neuen Kontaminationsgrenzwerten. - Danke schön.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Neumann, Sie haben das Wort.

Neumann (EW-SZ):

Es sind einige Punkte offengeblieben. Der erste: Ich habe nicht richtig verstanden, wo denn nun, wenn sich die Gebinde noch in Tauschpaletten oder auf Tauschpaletten befinden, um es ganz genau zu sagen - ich glaube aber, jeder hier weiß, wie es gemeint ist -, die Ortsdosisleistungsmessungen vorgenommen werden.

Das zweite ist: Beim Wischtest habe ich vernommen, daß die an den einzelnen zylindrischen Behältern vorgenommen werden. Da ist meine Frage: Heißt das, daß dann in der Strahlenschutzmeßstelle die Haube und die Seitenwände der Tauschpalette abgenommen werden, und mit welchen Handhabungsmitteln geschieht das?

Da mir in den Planunterlagen an dieser Stelle kein entsprechendes Handhabungsmittel aufgefallen ist und ich den Planunterlagen auch keine Beschreibung dieses Abnehmens entnehmen konnte, stellt sich mir noch die folgende Frage: Wenn denn nur der Deckel abgenommen wird, sage ich mal, dann könnte auf jeden Fall, wenn ich die beengten Verhältnisse bei den Tauschpaletten sehe, wie sie sich zumindest in den Zeichnungen im Plan darstellen, der Wischtest des zylindrischen Gebindes nach meiner Ansicht nur an einer Stelle durchgeführt werden. Ich glaube aber, daß es zumindest so sein sollte, daß an mehreren Stellen ein Wischtest erfolgen sollte, genauso wie an mehreren Stellen die Ortsdosisleistung gemessen werden muß.

Des weiteren habe ich die Feststellung zu treffen, daß offenbar sowohl bei Containern als auch bei Tauschpaletten die untere Standfläche nicht ausgemessen wird.

Zum nächsten Punkt, der zulässigen Werte, die um 35 % erhöht worden sind, möchte ich noch einmal feststellen, daß wir bezüglich des Minimierungsgebotes dazu eine eindeutig andere Auffassung haben als der Antragsteller.

Um noch einmal zum dritten Punkt zu kommen, habe ich, wie gesagt, die Nummer der Erläuternden Unterlage jetzt nicht so genau im Kopf; es handelt sich dabei aber um die Systembeschreibung Abruf und Ein-

lagerungsvorgang, aus der ich diese Zahlen hatte. Diesbezüglich ist die Frage offengeblieben, wann denn diese Umhüllungsfolie zum Einsatz kommt: erst dann, wenn der Faktor 10 bei der Oberflächenkontamination überschritten wird, oder bereits dann, wenn der Wert, der im Plan steht, überschritten wird?

Daß sözusagen ein, wie Herr Ehrlich meinte, konservativer Ansatz prozentualer Art zu diesen Faktoren geführt haben soll oder kann, mag sein oder auch nicht; das kann ich jetzt nicht überprüfen. Aber dieses entbindet nach meiner Ansicht den Antragsteller nicht davon, die Anzahl von höher oberflächenkontaminierten Gebinden bzw. die Anzahl von Gebinden mit einer höheren Ortsdosisleistung konkret zu beschränken. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Dann bitte ich zunächst den Antragsteller, hierzu Stellung zu nehmen.

Dr. Thomauske (AS):

Die Ortsdosisleistung - und dies hat Herr Ehrlich ausgeführt - wird an mehreren Stellen gemessen. Die Kontamination wird an zugänglichen Stellen gemessen. Die untere Fläche hat für uns keine relevante Bedeutung. Die Fragestellung der Umhüllungsfolie stellt eine Einzelmaßnahme dar. Hier ist eine Festlegung nicht erfolgt, ab welchem Kontaminationsgrad sie jeweils zum Einsatz kommt. - Danke.

Neumann (EW-SZ):

Gut. Ich denke, die Positionen zu den verschiedenen Fragen sind ausgetauscht. Aber eine Frage ist noch nicht beantwortet bzw. Sie haben sich der Antwort nicht gestellt. Ich bin davon ausgegangen, daß die eingelieferten Container bzw. die Tauschpaletten, um die es hier vor allem geht, in dieser Strahlenmeßstelle so ausgemessen werden, wie sie ankommen. Ist das richtig, oder wird an den Tauschpaletten manipuliert, also beispielsweise der Deckel abgenommen?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske, ich bitte um eine kurze Klarstellung.

Dr. Thomauske (AS):

Die Tauschpaletten werden nicht manipuliert. Sie werden so, wie sie nach unter Tage transportiert werden, behandelt und ausgemessen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut. Dann bitte ich unseren Gutachter, den TÜV, hierzu um eine kurze Stellungnahme. Herr Wehmeier!

Dr. Wehmeier (GB):

Ich habe den Eindruck: Bei der jetzigen Zwiesprache zwischen Antragsteller und Sachbeistand ist weiter kein Punkt offengeblieben, sieht man einmal von den gegensätzlichen Positionen ab. Ich weiß jetzt nicht, wozu wir Stellung nehmen sollen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Sie sind als Gutachter in dieses Verfahren eingeschaltet worden, und ich möchte Sie um Stellungnahme bitten, was Sie von diesem Verfahren oder Procedere der Überprüfung und Messung der Gebinde halten.

Dr. Rinkleff (GB):

Man muß natürlich bei der Eingangskontrolle auch eines berücksichtigen: Die Gebinde, die hier angeliefert werden, haben in der Regel schon mehrere Kontrollen durchlaufen. Ich erinnere daran, daß die Abfallgebinde, die direkt aus einem Kernkraftwerk oder aus dem Kontrollbereich dort oder aus einer Wiederaufarbeitungsanlage kommen, natürlich nicht einfach losgeschickt werden können.

Die Praxis sieht so aus, daß auch ein unabhängiger Sachverständiger dabei ist, der bei den Kontrollen der Ortsdosisleistung bzw. Kontamination, bevor so ein Gebinde losgeschickt werden darf, mitwirkt.

Wenn ein Gebinde in ein Zwischenlager wie zum Beispiel nach Gorleben kommt, dann hat es noch mehrere Kontrollen durchlaufen, sprich: einmal von dem Abnehmer zum Zwischenlager, dann eine Eingangskontrolle im Zwischenlager und wiederum eine Ausgangskontrolle aus dem Zwischenlager, bevor es denn in ein Endlager kommen könnte. Das muß man hierbei berücksichtigen.

Das darf nicht dazu führen, daß die Eingangskontrolle am Endlager selbst nachher die relevanten Strahlenexpositionen des Betriebspersonals ausmacht; das muß man dabei beachten.

Insofern haben wir keine Bedenken, wenn jetzt bei zylindrischen Abfallgebänden oder Containern, die von der Unterseite ja nicht ohne weiteres fernhantierbar zugänglich sind, keine Messungen stattfinden. - Das ist der eine Punkt.

Der zweite Punkt, bei dem hier wohl noch Diskrepanzen bestanden haben, war die Frage der Heraufsetzung der Grenzwerte der Kontamination.

Herr Neumann, Sie haben natürlich grundsätzlich recht: Wenn ein Grenzwert heraufgesetzt wird, ist das zunächst erst einmal unschön. Andererseits dient es der Klarheit und der leichteren Handhabbarkeit im Betrieb, wenn die Grenzwerte übergeordneter Verordnung angegeben werden und es davon keine Abweichungen gibt; denn das könnte natürlich auch zur Verwirrung führen. Insofern haben wir gegen den Grenzwert aus der Strahlenschutzverordnung, wenn man den hier orientierend heranzieht, keine Bedenken. Natürlich ist dann in der Tat noch nachzuweisen, daß diese Grenzwerte dann hinterher nicht zu relevanten Quelltermen für mögliche Abgaben radioaktiver Stoffe führen. Das ist dabei ganz klar.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Neumann, Sie haben das Wort.

Neumann (EW-SZ):

Dazu kann ich nur sagen, daß mir diese Erklärung bezüglich des Heraufsetzens bestimmter zulässiger Werte nicht einleuchtet.

Es ist auch nicht so, daß es, wie Sie sagen, sozusagen der Betriebsvereinfachung dienen könnte. Theoretisch natürlich schon, aber zum einen kann das einfach keine Begründung sein, und zum anderen ist es ja auch bei der Ortsdosisleistung so, daß nicht etwa die Werte der Strahlenschutzverordnung übernommen worden sind, sondern es sind hier für die Einlagerung eigene Werte, zumindest zum Teil, genommen worden. Eine Vereinfachung im Betriebsablauf kann hier auch einfach keine Begründung dafür sein. - Das ist das eine.

Das zweite ist, daß natürlich auch schon Kontrollen beim Abfallabnehmer oder etwa in Gorleben oder sonst irgendwo stattgefunden haben können. "Können" sage ich ausdrücklich deshalb, weil zum Beispiel, wenn die Abfälle direkt aus der Wiederaufarbeitung im Ausland angeliefert werden würden, dort überhaupt nicht klar ist, wer was kontrolliert, und überhaupt nicht klar ist, ob die Kontrollen dann den deutschen Einlagerungsbestimmungen entsprechen, weil diese Untersuchungen eben nicht unbedingt von unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden.

Klar ist allerdings - um Ihre Antwort vielleicht gleich vorwegzunehmen -, daß zumindest laut Vorschrift bzw. Gesetz natürlich die Vorschriften für den Transport eingehalten werden müssen; das ist logisch.

Ich möchte bloß darauf verweisen, daß es nach meiner Erinnerung auch sogar im Zwischenlager Gorleben und an anderen Stellen, die ich jetzt hier nicht unmittelbar benennen kann - da kann ich aber gerne die entsprechenden Sachen raussuchen und in der nächsten Woche darüber berichten -, nicht nur einmal oder zweimal vorgekommen ist, daß durchaus auch Abfallgebände in Zwischenlagern, sei es im Atomkraftwerk oder in Gorleben, eingelagert worden sind, wo anschließend festgestellt wurde: Die Kontamination oder die Ortsdosisleistung ist höher. - Das also dazu.

Ich möchte dann noch einmal zusammenfassen: Die Eingangskontrolle am Endlager besteht also darin, daß eine Sichtkontrolle des Gebindes durchgeführt wird, daß eine Gewichts- bzw. Schwerpunktkontrolle durchgeführt wird, daß eine Ortsdosisleistungs- und Oberflächenkontaminationskontrolle durchgeführt wird und daß praktisch ein Abgleich zwischen einer außen am Behälter angebrachten Kennziffer und dem Abfalldatenblatt oder sonstigen Begleitpapieren durchgeführt wird.

Hier wäre dann übrigens noch zu fragen: Wenn also von der Tauschpalette die Seitenwände oder der Deckel nicht abgenommen werden, dann müßte sich ja eine weitere Kennzeichnung außerhalb der Tauschpalette oder außen an der Tauschpalette befinden. Das heißt, es könnte hier zum Beispiel, sei es aus Versehen oder sei es bewußt, durch den Abfallabnehmer eine Differenz

zwischen dem, was drin ist, und dem, was außen drinsteht, nicht völlig ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus muß man sich auch darauf verlassen, daß diese Kennziffer, wenn es sich denn zum Beispiel um einen Container handelt, tatsächlich auch die richtige Kennziffer ist, d.h. daß die Kennziffer auch das wiedergibt, was in diesem Behälter drin ist.

Bezüglich der Frage, wie denn sichergestellt ist, daß das drin ist, was draufsteht, hat Herr Körner vom Stadtrat der Stadt Salzgitter eine Nachfrage.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Körner, das gleiche Procedere wie gestern: Ich nehme an, Sie sind von Ihrer Verwaltung bevollmächtigt. Davon gehe ich aus. Ich erteile Ihnen das Wort.

Körner (EW-SZ):

Schönen Dank, Herr Dr. Biedermann.

Herr Dr. Thomaske, zunächst wende ich mich an Ihre Mannschaft. Sie wissen, daß die Eingangskontrolle ein ganz wichtiger Punkt ist. Sie wissen auch, daß unser früherer Oberstadtdirektor sogar so weit gegangen ist, in Salzgitter die zerstörende Prüfung im Eingangsbereich zu fordern.

Herr Neumann hat jetzt noch einmal aufgezählt, was Sie als Eingangskontrolle bringen. Das ist das, was wir etwa zehn Jahre lang im Umweltausschuß diskutiert haben, und das ist das, was wir im Umweltausschuß etwa zehn Jahre lang als nicht ausreichend bezeichnet haben.

Für mich ist es eigentlich ein bißchen unbefriedigend, wenn ich das so sagen darf, oder ganz unbefriedigend, daß trotz dieser langen Diskussion, die eigentlich deutlich gemacht hat, wie die Menschen in Salzgitter insgesamt gerade auf diesen Bereich, sollte Konrad kommen, reagieren, hier nicht ein einziges Entgegenkommen des Antragstellers festzustellen ist, daß die Eingangskontrolle nicht sicherer gemacht worden ist.

Ich darf Sie vielleicht noch einmal fragen, warum nicht - oder vielleicht doch - die Eingangskontrolle zusätzlich, wenn auch nur stichprobenweise oder wie auch immer, durch den sog. Gamma-Scanner, der dann ja hätte weiterentwickelt werden müssen - er ist ja wohl, wie es aussieht, zur Zeit nur für Fässer einsetzbar -, hier in Salzgitter stationiert und eingesetzt, zur Sicherheit für die Bevölkerung verbessert wird, so daß also tatsächlich nur das eingelagert werden könnte, was in den Planunterlagen dann von der Planfeststellungsbehörde genehmigt worden ist.

In dieser Richtung ist vom Antragsteller also nicht ein einziger Schritt unternommen worden. Das ist eigentlich sehr, sehr schade. Liegt es am Geld? Liegt es daran, daß es nicht machbar ist? Aber es darf und könnte nicht daran liegen, daß man es nicht für notwendig hält.

Weil ich gerade den Gamma-Scanner genannt habe, möchte ich in diesem Zusammenhang auch noch einmal die Mol-Fässer erwähnen. Herr Neumann hat ja schon

gegenüber dem TÜV, der gemeint hat, diese Container oder zylindrischen Behälter liefern ja schon durch zig Kontrollen im Kernkraftwerk oder im Zwischenlager, darauf hingewiesen.

Genau bei den ausländischen Gebinden - die Produktkontrolle ist ja durch - haben wir auch so unsere Bedenken gehabt. Es ist nicht ganz sicher, daß nicht etwas drin ist, was nicht drin sein soll. Die Mol-Fässer sind ein Beweis dafür. Gut, man hat sie entdeckt, und man hat sie dann kontrolliert. Aber man hat sie dann eben mit diesem Gamma-Scanner kontrolliert.

Ich bitte Sie, vielleicht noch einmal zu der Problematik insgesamt einige Worte dazu zu sagen, warum hier nicht mehr gemacht worden ist.

Vielleicht noch eine Bitte an die Planfeststellungsbehörde: Wenn Sie diesen Punkt bearbeiten, dann bitte ich ausdrücklich darum, die Bedenken der Stadt Salzgitter mit in Ihre Überlegungen einfließen zu lassen und die Eingangskontrolle sicherer zu machen, als sie jetzt in den Planunterlagen dargestellt wird. Das wird von uns seit zehn Jahren kritisiert.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Körner, schönen Dank. - Ich erteile Herrn Thomaske das Wort zur Stellungnahme zu den Verbesserungswünschen und Vorschlägen von Herrn Körner.

Dr. Thomaske (AS):

Ich möchte mit einer etwas scherzhaften Bemerkung beginnen und dann auf die Fragestellung von Herrn Körner eingehen, die er hier angesprochen hat und die auch im Ansatz in den Ausführungen der Sachbeistände deutlich wurden.

Ich verstehe es nicht so, daß er eine grundsätzliche, zerstörende Prüfung der ankommenden Abfallgebände tatsächlich fordert, daß also jedes Abfallgebände hier vor Ort noch einmal zerlegt werden müßte. Ich glaube, dieses könnte auch nicht im Sinne der Stadt Salzgitter sein.

Ich möchte jetzt aber auf das Grundlegende zurückkommen. Wir haben hier zu unterscheiden zwischen einer Produktkontrolle der Abfallgebände, die sicherstellen muß, daß die Abfallgebände einmal den Anforderungen entsprechen und daß die Identität zwischen Inhalt und Begleitpapieren sichergestellt ist. Dies ist die Aufgabe der Produktkontrolle.

Ich komme nun zu der Aufgabe der Eingangskontrolle. Die Eingangskontrolle ist keine Produktkontrollmaßnahme, sondern sie hat hier ausschließlich das Ziel, den Schutz der die Abfallgebände handhabenden Arbeitnehmer sicherzustellen.

Hier spielen im wesentlichen Direktstrahlung und Kontamination eine Rolle. Dies bedeutet, daß Abfallgebände, die eine erhöhte Dosisleistung haben, so behandelt werden müssen, daß von diesen Abfallgebänden keine Gefahr für die diese Abfallgebände handhabenden, auf der Anlage tätigen Personen ausgeht.

Die Eingangskontrolle hat nicht die Aufgabe, den Inhalt der angelieferten Abfallgebinde zu ermitteln, sondern sie dient hier ausschließlich dem Schutz der auf der Anlage tätigen Personen. Insofern kann auch auf der Anlage keine zerstörende Prüfung durchgeführt werden. Die Messung, die von Ihnen angesprochen wurde, die ja eine Maßnahme im Rahmen der Produktkontrolle darstellen würde, kann somit nicht auf der Anlage durchgeführt werden.

Die Produktkontrolle - dies haben wir im Rahmen dieses Erörterungstermins mehrmals dargelegt, ist und muß eine vorgelagerte Maßnahme sein, bevor diese Abfallgebinde auf den Transportweg zum Endlager geschickt werden. Auch dies dient dem Schutz der Bevölkerung dieser Region. Eine vorgelagerte Produktkontrolle ist eine adäquate Maßnahme. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Körner, haben Sie noch Nachfragen?

Körner (EW-SZ):

Ja, ich habe noch eine Nachfrage zu der zerstörenden Prüfung. Das war natürlich eine Meinung des früheren Oberstadtdirektors, wenn sich tatsächlich bei einer Prüfung vor Ort herausstellen sollte, daß nicht das drin ist, was drin sein soll.

Sie sagen, Herr Dr. Thomauske, eine Messung könne nicht auf der Anlage durchgeführt werden. Doch, sie kann; das ist meine Meinung. Es muß aber der Wille bestehen, das zu machen. Es muß der Wille bestehen, von der Produktkontrolle abgesehen, die für sich laufen zu lassen - das ist ja auch wichtig für die Straße usw. - und vor Ort noch einmal stichprobenweise eine Probe der Aktivitäten in diesen Gebinden festzustellen. Eine solche stichprobenweise Probe ist sogar, wie der Gamma-Scanner es zeigt und wie die Entwicklung auf diesem Gebiet - Herr Dr. Odoj hat gemeint, diese Entwicklung lasse sich auch für andere Gebinde weiterführen, für Container oder die zylindrischen Gebinde - es belegt, möglich, und zwar ohne großen Aufwand. Wenn das Ding erst einmal da steht, kann man die Aktivitäten durchprüfen. Es ist durchaus möglich, daraus dann auch festzustellen, ob dort andere Nuklide drin sind, wie es - ich sage es noch einmal - bei den Mol-Fässern möglich war. So ist einmal schon durch die Listen festgestellt worden, daß die Höhe der Aktivitäten nicht zu den angegebenen Nukliden passen kann, auf der anderen Seite aber auch durch den Gamma-Scanner. Das ist also ganz einfach möglich. - Schönen Dank.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank, Herr Körner. - Herr Thomauske, Sie haben das Wort.

Dr. Thomauske (AS):

Wenn eine Messung auf der Anlage zur Identifizierung des Inhaltes der Abfallgebinde erforderlich sein würde,

würde dies im Umkehrschluß bedeuten, daß die Maßnahmen im Rahmen der Produktkontrolle nicht hinreichend wären zum Schutze der Bevölkerung und zum Schutze der auf der Anlage tätigen Personen. Auch und gerade unter Beachtung des Minimierungsgebotes halten wir eine vorgelagerte Produktkontrolle für erforderlich. Diese kann nicht auf der Anlage durchgeführt werden; dies ist nicht sinnvoll. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Der Herr an dem Mikrofon Nr. 11!

Meißner (EW-SZ):

Ich bin Ratsherr der Stadt Salzgitter. Eine Sprecherlaubnis des Oberstadtdirektors liegt vor.

Herr Thomauske, ich möchte das Problem etwas verdeutlichen. Produktkontrolle - darüber waren wir uns einig und haben wir hier auch schon besprochen - passiert vor Ort. Wir haben die Angst, daß auf dem Weg vom Konditionierer hierher das Gebinde nicht mehr das ist, das im Begleitpapier steht. Es muß nicht einmal radioaktiv sein; es können ja auch Industriegifte oder sonst etwas drin sein.

Wir möchten sichergestellt wissen, daß das Gebinde, das bei Ihnen am Tor angenommen wird, identisch ist - deswegen wollen wir es vielleicht besser Identitätskontrolle als Produktkontrolle nennen - mit dem Begleitpapier. Es ist für uns, die wir die Interessen der Bevölkerung dieser Stadt zu vertreten haben, wichtig, daß man immer über ein späteres Raster - das wird ja alles im Computer erfaßt; ich habe mir das in Karlsruhe angesehen - genau weiß, was in Konrad eingelagert ist. Es kann ja auch sein, daß später mal Erkenntnisse kommen, die uns zu anderen Behandlungen dieser Dinge veranlassen, so daß wir genau wissen müssen, was da unten drin ist.

Wir möchten nicht, daß uns etwas untergeschoben werden kann, was mit den Begleitpapieren nicht übereinstimmt. Das kann durch Schludrigkeit passieren; das kann aber auch im kriminellen Bereich passieren. Uns dagegen zu sichern, das ist der Wunsch des Rates dieser Stadt, daß eine Identitätskontrolle vor Ort passiert.

Wenn es nach mir geht - ich sage Ihnen ehrlich, daß ich davon auch meine Zustimmung abhängig mache -, muß nicht nur stichprobeweise, sondern Stück für Stück eine einfache, zerstörungsfreie Kontrolle durchgeführt werden. Das braucht keine Analyse zu sein. Ich bin Juwelier und beherrsche die zerstörungsfreie Bestimmung eines Edelsteins. So muß man auch störungsfrei bestimmen können: Dieses Gebinde stimmt mit dem Begleitpapier überein, weil auf dem Scanner dieser oder jener Pik zu sehen ist. Daraus ist zu schließen: Es muß mit dem Papier übereinstimmen. Oder auf dem Scanner zeigt sich eine Erscheinung, die aufgrund des Begleitpapieres eigentlich nicht sein darf. Dann kann ich feststellen: Moment, hier ist irgend etwas manipuliert. Das Stück muß zurück zu einer Kontrolle, die

sicher nicht hier vor Ort geschehen soll; denn wir wollen das Zeug hier nicht auseinandersägen. Wir wollen hier keine strahlende Belastung für unsere Bevölkerung haben; das soll ja hier gar nicht passieren. Aber wenn man den Verdacht hat, dieses Gebinde entspricht nicht dem, was in den Papieren steht, dann muß es zum Konditionierer zurück, und dann hat der nachzuweisen, daß es das wirklich ist.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank, Herr Meißner. - Herr Thomauskel

Dr. Thomauske (AS):

Für das von Ihnen angesprochene Problemfeld, nämlich daß radioaktive Abfallgebände durch chemotoxische Abfallgebände gewissermaßen substituiert werden sollten, sind die Messungen, die auf der Anlage durchgeführt werden, allemal ausreichend, um dieses zu identifizieren, weil dieses im Rahmen der Dosisleistungsmessung erkennbar ist. Ich hoffe, daß es im Rahmen der Wischprobenmessung nicht erkennbar sein muß, weil wir nicht davon ausgehen, daß die radioaktiven Abfallgebände oberflächenkontaminiert sind. Aber im Rahmen der Dosisleistungsmessung und der Abweichung von den Begleitpapieren ist dieses allemal erkennbar. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Dann erlaube ich mir, den TÜV, unseren Gutachter, diesbezüglich zu fragen, ob eine derartige Eingangskontrolle einen Sicherheitsgewinn bringt, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es bislang noch nicht gewährleistet ist, daß die Produktkontrolle zumindest bezüglich der Abfallströme aus ausländischen Wiederaufarbeitungsanlagen durch unabhängige Sachverständige gewährleistet ist. In diesem Kontext bitte Herr Wehmeier!

Dr. Wehmeier (GB):

Herr Verhandlungsleiter, zu der letzten Bemerkung von Ihnen noch eine Klarstellung unsererseits:

Wir haben hier im Rahmen der Diskussion zu TOP 2 ganz klar gesagt: Wenn durch die Maßnahme der Produktkontrolle im Ausland, d.h. in französischen oder englischen Wiederaufarbeitungsanlagen, nicht sichergestellt werden könnte, daß der gleiche Standard der Produktkontrolle besteht, wie er hier im Inland natürlich unter der Aufsicht der staatlichen Behörden möglich ist, dann hätten wir Bedenken, solche Abfälle ohne weiteres für das Endlager hier zu akzeptieren.

Damit will ich sagen: Die Abfälle, die aus La Hague oder aus Sellafield oder woher auch immer kommen, müssen im Prinzip nach den gleichen Anforderungen kontrolliert werden, um die Einhaltung der Endlagerungsbedingungen zu gewährleisten, wie das bei Abfällen der Fall ist, die hier in Deutschland selber anfallen und hier konditioniert werden. - Dies möchte ich für un-

sere Randbedingungen, die wir unserer Begutachtung zugrunde legen, nur einmal festgestellt haben.

Ich habe jetzt tatsächlich keinen Überblick darüber, wieweit diese zwischenstaatlichen Vereinbarungen ge-diehen sind; das entzieht sich unserer Kenntnis. Aber das ist ja im Moment auch nicht der Punkt. Wichtig ist die Randbedingung.

Ich wollte jetzt nacheinander die Punkte aufgreifen und kommentieren, wie sie von Herrn Neumann, von Herrn Körner und Herrn Meißner gebracht worden sind, wenn Sie das für notwendig halten.

Die Oberflächendosisleistung - das ist der erste Punkt, den Herr Neumann angesprochen hat - sei in der Strahlenschutzverordnung geregelt. Insoweit würde ich darum bitten, mir zu sagen, wo das der Fall ist. Die Oberflächendosisleistung an Gebinden ist einmal in den Einlagerungsbedingungen Konrad festgeschrieben und ist natürlich auch aus verkehrsrechtlichen Vorschriften ableitbar. Das muß insgesamt in Summe eingehalten werden.

Dann hat er die mögliche Kontamination von Gebinden angesprochen. Natürlich ist es richtig, daß die Grenzwerte, die jetzt in der Strahlenschutzverordnung festgelegt sind - 35 % oder so etwas sagten Sie, Herr Neumann -, höher sind als vielleicht ehemals. Wenn man sich jetzt überlegt, ob das ein Quellterm zum Beispiel für die Freisetzung von Aktivität sein könnte, muß man dabei aber auch betrachten, wie hoch die Kontamination denn in der Praxis ist.

Sie sprachen irgendwelche Ereignisse bei der Anlieferung von Abfallgebinden im Abfallager Gorleben und in irgendwelchen anderen Anlagen an. Ich müßte dazu auch erst unsere zuständigen Fachleute befragen. Mir sind aus den letzten Jahren eigentlich keine derartigen Vorkommnisse bekannt.

Tatsache ist also - das ist unsere Erfahrung bei der Produktkontrolle -, daß die tatsächliche Oberflächenkontamination also doch deutlich um eine Größenordnung oder sogar um mehrere Größenordnungen geringer ist als die Grenzwerte, die die Strahlenschutzverordnung zwingend vorschreibt.

Die Kontamination von Abfallgebinden, die aus dem Ausland kommen, brauche ich jetzt wohl nicht mehr speziell zu kommentieren. Ich habe schon ausreichend über die Produktkontrolle und die dazu notwendigen Maßnahmen gesprochen. Da gelten also die gleichen Randbedingungen.

Dann ist hier von Herrn Körner das von ihm gesehene Problem angesprochen worden - er hat das am dem Beispiel der Mol-Fässer festgemacht -, wonach Fässer hierherkommen könnten, von denen im Prinzip kein Mensch weiß, was darin eigentlich ist.

Dabei muß man eines ganz klar sehen: Es gibt seit 1989 eine Richtlinie des BMU über die Behandlung von schwachwärmeeentwickelnden Abfällen. Darin ist vorgeschrieben, daß bei der Konditionierung jetzt anfallender Abfälle die Endlagerungsbedingungen Konrad zu be-

achten sind und natürlich auch die Anforderungen, die das jeweilige Zwischenlager stellt.

Das heißt also: So etwas, was sich bei den Mol-Abfällen dargestellt hat, daß über den Inhalt keine vollständige Klarheit besteht, ist also für Abfälle nach dem Zeitraum 1989 eigentlich nicht denkbar. Nach unserer Erfahrung werden diese Abfälle doch sehr sorgfältig und umfassend kontrolliert. Das gilt auch für die Mol-Abfälle.

Was natürlich mit Abfällen passiert, die vor dem Jahre 1989 angefallen sind, zum Teil noch sehr lange zurückliegend, weil die irgendwo in kerntechnischen Anlagen herumgestanden haben, wenn ich das so sagen darf, haben wir bereits unter TOP 2 ausführlich kommentiert: Die werden kontrolliert, und die müssen, wenn es nicht anders geht, bis zur hundertprozentig zerstörenden Prüfung gelangen. Das sage ich jetzt einmal fiktiv; denn im Moment deutet sich das nicht an. Aber so ist unsere Position. Da muß man wirklich eine vollständige Klarheit darüber haben, ob die Endlagerungsbedingungen Konrad eingehalten sind. Das ist völlig klar.

Jetzt noch etwas zu dem Thema "Produktkontrolle beim Ablieferer bzw. Erzeuger" oder "Eingangskontrolle im Endlager Konrad". Ich glaube, daß aus unserer Sicht zu dem, was Herr Thomaske dazu vorgetragen hat, eigentlich nichts zu sagen ist.

Ich wollte aber noch einmal ganz deutlich auf einen Aspekt hinweisen, auf den wir gerade beim Thema "radiologischer Arbeitsschutz für das Personal" großen Wert legen, daß man also die Strahlenbelastung des Personals beim Abfallerzeuger, aber natürlich auch hier im Endlager selber so gering wie möglich hält. Da sind wir der Meinung, wenn an einer Stelle unter staatlicher Aufsicht und in Begleitung von unabhängigen Sachverständigen die Produktkontrolle gewährleistet ist und man also Klarheit über den Inhalt von Abfallgebinden hat, dann muß man nicht noch einmal, meinetwegen im Endlager Konrad, gleichartige Prozeduren durchführen, wenn sie mit Dosisleistung für das Personal verbunden sind. Vielmehr reicht es da unserer Ansicht nach aus, wenn eine Identität der Abfälle sichergestellt werden kann, also Identität beim Erzeuger mit dem, was jetzt in Konrad ankommt.

Dazu wollte ich einen Hinweis geben: Es gibt ja nicht nur das Kriterium Oberflächendosisleistung, was man natürlich auch hier in Konrad messen wird und messen kann - und man hat auch die Identitätsnummern; Herr Brennecke hat vorhin erläutert, wie das funktioniert -, sondern man hat natürlich auch noch andere Kriterien, zum Beispiel das Gewicht. Das ist ja ein ganz wichtiger Gesichtspunkt. Wenn man wirklich unterstellte - ich unterstelle das nicht, wenn ich weiß, wie Abfalltransporte tatsächlich durchgeführt werden, unter welchen Aufsichtsmaßnahmen die heutzutage auch durchgeführt werden -, daß da auf dem Hinterhof irgend etwas ausgetauscht wird, daß da radioaktiver Abfall in die Ecke gestellt wird und der chemotoxische auf den

Anhänger kommt, dann müßte ein solcher Mensch, der so etwas macht, oder ein Unternehmen, das so etwas macht, auch sicherstellen, daß die Dinger gleich viel wiegen. Da sehe ich also doch erhebliche technische Probleme, so daß ich das eigentlich nicht befürchte.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Können Sie sich bitte noch zur Isotopenintegralen als auch zur Isotopendifferentiellen Gamma-Scanningmessung bei der Einlaßkontrolle äußern?

Dr. Wehmeier (GB):

Die Gammaskopimetrische Untersuchung von Abfallgebinden ist zum Beispiel bei Wischabfällen aus einem Kernkraftwerk - das hängt natürlich von der Art des Abfalls ab; das ist ganz klar - Teil der Produktkontrolle.

Man kann jetzt füglich darüber streiten, ob es unbedingt notwendig ist, hier im Endlager Konrad eine gleiche Meßapparatur vorzusehen. Mir persönlich ist jetzt nicht bekannt, ob es bei den sog. Gamma-Scannern - ich vermute, Herr Körner denkt dabei tatsächlich an eine Gammaskopimetrische Auswertung solcher Messungen -, die für Fässer Stand der Technik sind und auch in Betrieb sind - ich weiß jetzt im Moment nicht, wie da der Stand der Konstruktion bei Abfallcontainern ist; das weiß ich nicht - - - Aber ich halte es nicht unbedingt - - -

Meine Kollegen machen mich gerade darauf aufmerksam: Man muß natürlich auch, gerade bei Containern, an die Genauigkeit der Messungen beim Gamma-Scanning denken und an alle diese Randbedingungen.

Also ich wiederhole noch einmal: Aus Gründen der Sicherheit, zu wissen, ob das, was ich in das Endlager bekomme, wirklich identisch ist mit dem, was der Erzeuger auf den Weg geschickt hat, halte ich eine Gamma-Scanning-Messung im Endlager Konrad als Eingangskontrolle nicht für erforderlich.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Meißner!

Meißner (EW-SZ):

Dann hätte ich noch eine Nachfrage. Ich habe hier nur die Kurzfassung des Berichtes. Steht in der Betriebsanleitung, daß jedes eingehende Gebinde gewogen wird?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Diese Frage richten wir an den Antragsteller. Herr Thomaske!

Dr. Thomaske (AS):

Jedes einzelne Gebinde wird gewogen. - Entschuldigung! Jede Transporteinheit wird gewogen, nicht jedes einzelne Gebinde.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Neumann!

Neumann (EW-SZ):

Ich möchte nacheinander auf die einzelnen Punkte eingehen und bei der Stellungnahme des Bundesamtes für Strahlenschutz zu der Möglichkeit, dort auch andere Abfälle einzulagern, beginnen. Die Begründung kann so natürlich nicht ausreichend sein, daß es nicht möglich sei, beispielsweise chemotoxische Abfälle einzulagern. Ich will auf die ganzen Randbedingungen jetzt nicht eingehen, sondern nur isoliert auf die Begründung antworten. Es ist natürlich überhaupt kein Problem, in solche Abfälle einen entsprechenden Strahler einzubringen, einen Cäsium-Strahler meinetwegen oder Kobalt, der entsprechende Ortsdosisleistungen hervorrufen würde, um dennoch eben nicht den radioaktiven Abfall drin zu haben.

(Beifall bei den Einwendern)

Dann zu dem, was der TÜV gesagt hat. Zunächst einmal habe ich mich geirrt. Ich meine natürlich bezüglich der Ortsdosisleistung nicht die Strahlenschutzverordnung, sondern die Gefahrgutverordnung, die aber, denke ich mir, in dem Sinne, wie Sie vorhin die Betriebsvereinfachung genannt haben, dieselbe Rolle spielen würde.

Dann zu dem gesamten Komplex, daß wieder behauptet wurde, dadurch, daß es schon mehrere Kontrollen gebe, sei eigentlich alles ganz sicher. Ich denke mir, wenn es nicht notwendig wäre, bräuchte man nicht mehr zu kontrollieren, dann bräuchte man auch am Endlager nicht mehr zu kontrollieren. Es ist aber notwendig, und es ist eine berechtigte Vorsichtsmaßnahme auch hier am Endlager, bevor die Abfälle eingelagert werden, sowohl hinsichtlich des Strahlenschutzes von Personal und Bevölkerung als auch hinsichtlich dessen, was denn dann im Endlager drin sein wird, noch einmal hier an Ort und Stelle zu messen.

Dann haben Sie Kredit genommen von der Richtlinie, die vom BMU 1989 erlassen worden ist. Dazu möchte ich bloß sagen: Wir befinden uns diesbezüglich hier jetzt in einem verordnungsfreien Raum, weil, wie Sie ja wissen, diese Richtlinie seit längerer Zeit ausgelaufen ist, und sie ist immer noch nicht - weder in Form einer neuen Richtlinie noch in Form einer Verordnung - in Kraft gesetzt worden. Das heißt also: Im Moment muß sich eigentlich niemand um diese Richtlinie kümmern.

Darüber hinaus handelt es sich bei dieser Richtlinie, wie eigentlich auch schon der Name sagt, sozusagen um eine freiwillige Maßnahme durch den Abfalllieferer. Von daher, denke ich mir, ist hier auch nicht die Richtlinie als Begründung dafür heranzuziehen, daß eine entsprechende Eingangskontrolle beim Endlager stattfinden sollte.

Nicht erfaßt - das hatte Herr Wehmeier auch so gesagt - durch diese Richtlinie werden auf jeden Fall die Abfälle, die vor 1989 konditioniert worden sind. Es handelt sich hier um eine sehr große Zahl von Gebinden. Von daher ist auch hier die Frage, ob denn - wenn

ich es richtig verstanden habe, und ich kann das nur begrüßen, so, wie es der TÜV hier gesagt hat - dort eine intensive Kontrolle all dieser Abfälle im Vorfeld der Einlagerung stattfinden muß.

Dann zum nächsten Argument: Wenn Produktkontrolle einmal durchgeführt ist, muß sie nicht noch einmal durchgeführt werden. - Dazu kann ich zwei Anmerkungen machen.

Das eine ist, daß aus unseren Beiträgen - da meine ich die, die von seiten der Stadt Salzgitter gekommen sind - deutlich geworden ist, daß es nicht noch einmal darum geht, hier als Eingangskontrolle die gesamte Produktkontrolle zu wiederholen, sondern daß es hier lediglich darum ging, gammaspektroskopisch nachzuprüfen, ob denn - natürlich haben Sie recht, wenn Sie sagen, das sei mit Ungenauigkeiten verbunden - im Rahmen der Ungenauigkeiten eine Übereinstimmung zwischen Abfalldatenblatt bzw. Begleitpapier und dem, was wirklich in dem Abfallbehälter drin ist, besteht. Daß es dabei zu Differenzen kommen kann, hat Herr Meißner hier dargelegt, indem er darauf hingewiesen hatte, was unterwegs alles passieren kann.

In diesem Zusammenhang teile ich zumindest auch nicht die Meinung, daß der Transport von radioaktiven Abfällen so gesichert sei, daß unterwegs nichts passieren kann. Ich glaube, daß sehr wohl - zumindest dann, wenn man Absicht unterstellt - sowohl durch den Abfallablieferer, aber natürlich auch unterwegs diverse Sachen passieren können; denn die Waggons stehen eben mehrere Stunden unbeaufsichtigt auf Rangierbahnhöfen herum, nicht nur auf einem, und man kann nichts ausschließen.

Soweit also zu diesem Punkt. - Ach so, was ich noch ergänzen wollte, das ist die Gewichtsprüfung als Maßstab, der hier nun dieses Argument totschiessen sollte. Zum einen wurde von Herrn Thomauske ja eben schon korrigiert, daß eben nicht die einzelnen Gebinde gemessen werden, sondern daß bei den Tauschpaletten eben die gesamte Tauschpalette samt Inhalt gewogen wird. Zum anderen ist es, wenn man denn Absicht unterstellt, überhaupt nicht schwierig, ein ähnliches Gewicht zu erreichen. Und wenn man dann mal Schludrigkeit unterstellt, dann will ich jetzt nicht darüber spekulieren, wie groß die Wahrscheinlichkeit dafür ist. Ich weiß jetzt auch nicht, wie genau das Gewicht gemessen wird, also auf wieviel Gramm oder Milligramm; denn nur wenn so genau gemessen werden würde, könnte man ja sagen, die Wahrscheinlichkeit, daß aus Versehen ein Vertauschen passiert ist, kann hier ausgeschlossen werden.

Soweit also unsere Stellungnahme zu den Stellungnahmen des Antragstellers und des TÜV.

Ich möchte dann diesen Komplex zunächst abschließen, höre aber gerade, daß Herr Körner doch noch eine Nachfrage stellen möchte. Können wir das vielleicht vorziehen?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Jetzt haben Sie erst einmal Ihre Stellungnahme abgegeben. Deshalb wollen wir den anderen auch erst einmal die Möglichkeit geben, dazu ihre Stellungnahme abzugeben. Die Nachfragen sollten dann erst gestellt werden.

Neumann (EW-SZ):

Meinetwegen nicht.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Möchte der Antragsteller dazu Stellung nehmen?

Dr. Thomauske (AS):

Zur grundsätzlichen Vorgehensweise zur Differenzierung von Produktkontrolle und Eingangskontrolle haben wir, denke ich, schon hinreichend Stellung genommen.

Herr Neumann hat hier ein Szenario skizziert, das voraussetzt, daß verschiedene Parameter alle gleichzeitig eingehalten werden müssen.

Erstens muß eingehalten werden die Handhabung der Transporteinheiten irgendwo auf einem Abstellplatz. 20 Tonnen Abfallgebinde werden nicht einfach weggetragen. Hier bedarf es einer Handhabungseinrichtung.

Zweitens muß die Dosisleistung eingehalten werden.

Drittens muß die Kenntnis der Begleitpapiere eingehalten werden.

Viertens muß ein Zusammenwirken mit dem Abfalllieferer unterstellt werden.

Fünftens muß das Gewicht eingehalten werden.

All diese Dinge zusammen sind so unreal, daß ein solcher Fall nicht zu unterstellen ist.

Ich denke, daß die Unterteilung, wie sie hier vorgenommen worden ist, nämlich in eine Produktkontrolle, die aus Gründen des Schutzes der Bevölkerung und des Personals vorlaufend ist, und in eine Sicherstellung der Identität der Abfallgebinde durch die Prüfung am Endlager, eine sinnvolle und adäquate Maßnahme ist. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut. Zur Verbindlichkeit der von Herrn Neumann angesprochenen Richtlinie wird sich jetzt aus juristischer Sicht Herr Schmidt-Eriksen äußern.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Nur kurz ein Hinweis, Herr Neumann. Sie sagten, das erkenne man ja schon an der Richtlinie, daß die eine relative Unverbindlichkeit darstelle oder nicht die einschneidende einschlägige Bedeutung für den jeweiligen Abfallproduzenten habe. Das kann man so nicht hinnehmen.

Diese Richtlinie ist in der Praxis - wir brauchen darüber jetzt keinen juristischen Diskurs zu halten, wonach wir das ableiten - anzuwenden und wird von den atomrechtlichen Aufsichtsbehörden auch entsprechend exekutiert. Das heißt, die Richtlinie ist ganz konkret umzu-

setzen und insofern auch für die jeweiligen Betreiber verbindlich.

Davon können Sie also ausgehen. Sie können nicht meinen, aufgrund der Wortwahl "Richtlinie" sei das eine Vorschrift, die so aussieht: Im Prinzip soll man es so machen, aber es könnte auch anders sein. Vielmehr ist das, was in der Richtlinie steht, verbindlich für alle Beteiligten umzusetzen.

Neumann (EW-SZ):

Ich denke mir, die unterschiedlichen Auffassungen zum Sachlichen sind jetzt klar. Die Auffassung zum Juristischen oder zum Rechtlichen oder zum Praktischen, wie Sie es genannt haben, sind nicht klar. Ich möchte sie von daher hier noch einmal präzisieren.

Der Punkt ist der, daß zwischen Bundesregierung und den entsprechend betroffenen Unternehmen sozusagen freiwillig vereinbart worden ist, daß sich diese Unternehmen daran halten. Es mag sein, daß es in der Praxis auch lange Zeit so war, daß sie sich aufgrund ihrer Abmachung daran gehalten haben. Ich habe die Richtlinie jetzt leider nicht vorliegen und kann von daher auch nicht den Text zitieren. Es mag also sein, daß das so war. Aber wir hatten ja festgestellt, daß diese Richtlinie im Moment außer Kraft ist.

Das andere ist, daß ich hier jetzt leider nicht juristisch argumentieren kann. Aber auch das wäre sicherlich noch einmal spannend.

Dann wollte Herr Körner, wie gesagt, seine Frage stellen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut. - Der Antragsteller wünscht das Wort. Herr Thomauske bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Vielleicht zur Klarstellung, weil hier ausgeführt wurde, daß die Richtlinie gegenwärtig nicht gelte: Diese Richtlinie gilt. Sie ist in Kraft. - Zu den weiteren Ausführungen hierzu noch einmal Herr Brennecke!

Dr. Brennecke (AS):

Noch ganz kurz zur Richtlinie: In der Sitzung des Hauptausschusses vom 21./22. Mai 1992 wurde die Verlängerung bis zum 31.12.1993 festgelegt. Bis dahin ist die Richtlinie in Kraft.

Hinsichtlich ihrer Anwendung ist es so, daß bei neuen Konditionierungskampagnen oder neuen Genehmigungen die Richtlinie über die Aufsicht festgeschrieben wird und dem jeweiligen Anlagenbetreiber als Vorgabe mit vorgegeben wird, und dieser muß sich insofern danach richten. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Neumann, bitte fahren Sie fort mit der Darlegung Ihrer Einwendungen.

Neumann (EW-SZ):

Gut, wenn das so ist, dann habe ich mich geirrt. Ich kann bloß sagen, daß in der Richtlinie selbst eben die eindeutige Befristung drinsteht und daß wir den Bundesanzeiger regelmäßig lesen. Da dies aber nicht drinstand - ich würde behaupten, es stand nicht drin, aber es ist immer möglich, das auch überlesen zu haben -, kann ich es nur so akzeptieren und zur Kenntnis nehmen. - Aber Herr Körner hatte, wie gesagt, noch eine Nachfrage.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Körner (EW-SZ):

Schönen Dank. - Ich habe festgestellt, daß sich der Antragsteller, also das BfS, und der TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt sich einig sind in der Tatsache, daß die Produktkontrolle das A und O sind und daß damit alles abgeglichen ist. Was jetzt hier vor Ort noch gemacht wird, gehört also zum Schutz des Personals. Das ist ganz wichtig, aber mehr braucht nicht zu sein.

Dagegen kann ich ja nicht an; aber ich habe einmal eine ganz einfache Frage: Sind Sie mit mir der Auffassung, daß der Einsatz eines nicht teuren, nicht aufwendigen und meines Erachtens die Einlagerung auch nicht verzögernden Scanners die Sicherheit, daß tatsächlich das eingelagert wird, was eingelagert werden darf, erhöhen würde? Das ist die eine Frage.

Nun zur zweiten Frage. Mit Interesse habe ich gehört, was Sie zum radioaktiven Abfall gesagt haben, der von ausländischen Konditionierungsanlagen kommt. Das scheint bisher also noch nicht so richtig klar zu sein; da wird also verhandelt. Ich konnte ja hier nicht an allen Sitzungen teilnehmen. Deshalb war das für mich interessant. Es wird also noch behandelt. Sie wissen ja - gerade aus der letzten Zeit -, was politisch alles möglich ist. Im Laufe des Verfahrens hat sich sogar in dieser Szene politisch etwas getan.

Wir meinen, daß auch bei den Verhandlungen einiges herauskommen kann, daß tatsächlich die Sicherheit hier vor Ort in jedem Fall erhöht werden sollte. Das ist eigentlich unsere Bitte. Meine Frage geht eigentlich nur dahin, ob die Sicherheit dadurch erhöht werden würde.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Wir sehen nicht und können auch nicht erkennen, daß durch eine solche Messung die Sicherheit erhöht werden würde. All die üblicherweise angesprochenen Inhaltsstoffe von Abfallgebänden, auch die in dieser Region problematisierten Inhaltsstoffe von Abfallgebänden, würden sich mit dieser Methode nicht erkennen lassen. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Neumann, fahren Sie fort.

Neumann (EW-SZ):

Ich möchte vielleicht zum Teil etwas abkürzen.

Insgesamt, wenn ich diesen ganzen Bereich der Eingangskontrolle und die Maßnahmen betrachte, die vorgesehen sind, wenn die Eingangskontrolle ergibt, daß etwas nicht den Vorgaben entspricht, dann ergibt sich aus den Planunterlagen und auch aus den Erläuternden Unterlagen, die zumindest wir diesbezüglich eingesehen haben, der Eindruck, als daß hier eingelagert wird, was ankommt, daß eine Rücksendung von Abfällen eigentlich nicht vorgesehen ist und dieses durch den Ablauf der Einlagerung in diesem Bereich auch zumindest sehr schwierig werden würde.

Nach dem Bereich der Strahlenschutzmessung werden die Abfallgebinde entweder zur Einlagerung durch den Puffertunnel zum Schacht weiterbefördert oder aber zur Zwischenlagerung in die Pufferhalle. Zur Pufferhalle haben wir nun auch einige Fragen:

Den Unterlagen und zum Teil Erläuternden Unterlagen kann man entnehmen, daß die Pufferhalle 154 Abstellpositionen für Transporteinheiten besitzt. Die Frage ist: Wieviel Transporteinheiten können in der Pufferhalle insgesamt zwischengelagert werden, da ja einige Abstellpositionen auch mehrfach übereinander, d.h. gestapelt, durch Transporteinheiten belegt werden können?

Die weitere Frage ist: Mit welcher durchschnittlichen Belegung wird für die Pufferhalle während des Betriebes gerechnet? Ist eine vollständige Belegung der möglichen Positionen auszuschließen? Das wäre eine weitere Frage.

Dann: Ist es richtig, daß in der Pufferhalle für 51 Transporteinheiten Platz freigehalten wird, um bei Störungen im Einlagerungsablauf dort Transporteinheiten abstellen zu können? Sind diese 51 Transporteinheiten tatsächlich separat, oder sind diese 51 Transporteinheiten in den oben genannten Abstellpositionen enthalten?

Das wären die Fragen, die zum Bereich Pufferhalle von unserer Seite vorliegen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Die maximale Kapazität beträgt 154 Transporteinheiten in der Pufferhalle. Die von Herrn Neumann angesprochenen 51 Transporteinheiten für Störungen im Einlagerungsablauf werden freigehalten, sind also von den 154 Transporteinheiten abzuziehen. Eine vollständige Belegung der Pufferhalle ist dann möglich, wenn die übrigen Abstellpositionen belegt wären und gleichzeitig eine Störung erfolgen würde; dann wäre temporär eine vollständige Belegung der Pufferhalle gegeben. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Neumann!

Neumann (EW-SZ):

Es fehlt noch die Antwort zur erwarteten durchschnittlichen Belegung, weil die ja dann auch eine Rolle spielt. Es mag sein, daß diese Zahl - im Plan steht sie nicht, soweit ich weiß - in einer Erläuternden Unterlage steht. Aber ich habe während der Akteneinsicht diese Zahl nicht gefunden. Von daher bitte ich darum, darüber Auskunft zu geben.

Das heißt also, wenn ich richtig verstehe - ich kann das Plan-Zitat vielleicht nachher noch herausuchen -, folgendes: Im Plan ist die Rede davon, daß Abstellpositionen auch mehrfach belegt werden können. Das ist dann also jetzt offenbar nicht mehr vorgesehen.

Diese 51 Transporteinheiten würden also in einem Einschichtbetrieb bei Störungen im Einlagerungsablauf bedeuten, daß die durchschnittliche Zahl der täglich angelieferten Abfallgebände dann dort noch in der Pufferhalle eingelagert werden könnte, wenn die übrigen Stellplätze oder Abstellpositionen belegt sind. Ich entnehme also der Antwort, daß es durchaus möglich ist, zum Beispiel weil eben bestimmte Kampagnen anstehen, die Belegung von 154 minus 51 Abstellpositionen durchaus auszuschöpfen.

Das heißt also, daß nach unserer Meinung dieses Freihalten für 51 Transporteinheiten, von dieser Seite betrachtet, zu gering ist. Es ergäbe sich ein Spielraum von drei Tagen. Diese drei Tage sind nicht mehr anzuhalten. Die angemeldeten Abfallgebände werden dann schon alle unterwegs sein.

Es handelt sich außerdem um die Annahme, daß an den drei Tagen die durchschnittliche Zahl angeliefert wird. Laut Plan ist es aber durchaus möglich, daß an einzelnen Tagen auch bis zu 40 Transporteinheiten angeliefert werden. Das heißt, auch aus dieser Sicht ist diese Zahl von 51 zu gering und natürlich erst recht, wenn man bedenkt, daß der Antragsteller hier einen Zweischichtbetrieb beantragt und in der Öffentlichkeit nur behauptet, daß ein Einschichtbetrieb ausreichen würde. Aber wenn hier ein Zweischichtbetrieb beantragt ist und auch genehmigt werden soll, dann muß dieser natürlich auch berücksichtigt werden im Zusammenhang mit den Abruffristen und den Abgangsfristen der Abfälle bei den jeweiligen Ablieferern. Das ist der eine Punkt.

Der andere Punkt ist der: Was passiert, wenn die Störung länger als drei Tage dauert? Es gibt ja eine Vielzahl von Möglichkeiten der Störungen, angefangen bei der Schachtförderanlage über die Drehscheibe bis zu den verschiedenen Einrichtungen, die zur Beförderung unter Tage notwendig sind, so daß man hier länger andauernde Störungen durchaus nicht ausschließen kann.

Um den Einwendern die Möglichkeit zu geben, zu beurteilen, wie die Auswirkungen nach außen aussehen, die durch Störungen im Einlagerbetrieb entstehen können, ist es nach unserer Auffassung notwendig, hier auch die Anlieferungswege zu berücksichtigen, zumindest soweit sie zu einer Konzentration von Anlieferungen von Abfallgebänden führen. Das heißt, es hätten

hier nach unserer Ansicht auch der Rangierbetrieb für Beddingen sowie die Möglichkeiten, dort Aufenthaltszeiten zu verlängern, beschrieben werden müssen. Es hätten auch die Möglichkeiten für den Rangierbahnhof Braunschweig und für den Rangierbahnhof Seelze beschrieben werden müssen, um zu sehen, wie der gesamte Einlagerungsablauf vom Abruf an beeinflußt wird bzw. wie die Nichtanlieferung von Abfallgebänden, wenn denn die Pufferhalle voll belegt ist, gesteuert werden könnte, um zu verhindern, daß beispielsweise auf dem Freigelände des Endlagers mehr Abfallgebände abgestellt werden, als eigentlich vorgesehen sind, was ja mit Sicherheit sowohl zu einer Erhöhung der Direktstrahlung beitragen würde als auch zu einer Erhöhung der Unfallwahrscheinlichkeit beitragen kann als auch natürlich zu einer Erhöhung der Abgaben im normalen Betrieb führen kann usw. usf. Hier ist also eine Vielzahl von Betroffenheiten zu nennen, nämlich dadurch, daß man nicht einschätzen kann, was passiert, wenn die Pufferhalle voll ist, die Schachtförderanlage kaputt ist und die Abfälle anrollen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut. Das gebe ich so weiter an den Antragsteller. Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Dieses von dem Sachbeistand skizzierte Szenario ist auszuschließen, muß ausgeschlossen werden. Die Vorgehensweise ist folgende:

Erstens. Im Rahmen der Sicherheitsanalyse - und dieses schalte ich argumentativ vor - ist von einer ständig belegten Pufferhalle ausgegangen worden. Das heißt, radiologisch ist eine belegte Pufferhalle abgedeckt.

Zweitens. Angesprochen worden ist die Anlieferung eines Ganzzuges mit 40 Transporteinheiten. Dies bedeutet nicht, daß täglich 40 Transporteinheiten angeliefert werden. Es wird im Rahmen der Einlagerungsplanung sichergestellt, daß eine solche Anlieferung nicht möglich ist. Darüber hinaus wird sichergestellt, daß die auf der Beförderung sich befindlichen Transporteinheiten in der Pufferhalle untergebracht werden können, somit also bei einer längeren Störung des Einlagerungsablaufes gleichwohl alle sich auf dem Transportwege befindlichen Abfallgebände und Transporteinheiten in der Pufferhalle untergebracht werden können.

Insofern muß die entsprechende Zahl an Abstellpositionen in der Pufferhalle freigehalten werden. Genau daran orientiert sich die freizuhaltende Menge an Abstellpositionen in der Pufferhalle.

Ich denke, daß damit die Bedenken und Einwendungen, die hier formuliert worden sind, ausgeräumt sind. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Neumann!

Neumann (EW-SZ):

Meine Bedenken wurden damit nicht ausgeräumt; denn zum einen denke ich mir, daß die Ablieferungskampagnen von Wiederaufarbeitungsanlagen im Ausland möglicherweise nicht unbedingt drauf Rücksicht nehmen, daß das Bundesamt für Strahlenschutz nur einmal im Jahr oder nur einmal im Monat einen Ganzzug haben möchte, sondern wenn dort eine Ablieferungskampagne durchgeführt wird, dann werden die ausländischen Wiederaufarbeiter darauf bestehen, die Abfälle, die da sind, auch in einer Kampagne loszuschicken.

Zumindest sind mir keine Verhandlungen bekannt, die diesbezüglich den Wiederaufarbeiter irgendwie binden würden. In den Verträgen, die die Energieversorgungsunternehmen mit den Wiederaufarbeitern abgeschlossen haben, wird diesbezüglich auch nichts ausgesagt.

Aber selbst wenn nur an einem Tag 40 Transporteinheiten durch einen Ganzzug angeliefert werden sollten, ist eben mit diesem einen Tag die Kapazität von 51 freizuhaltenden Abstellpositionen schon weitgehend ausgeschöpft, und am nächsten Tag dürften dann schon keine 17 Transporteinheiten, die den normalen Durchschnitt darstellen, mehr angeliefert werden. Insofern konnte mich dieses Argument nicht überzeugen.

Der zweite Punkt ist der, daß bei den Auswirkungen durch Direktstrahlung usw. schon von der voll belegten Pufferhalle ausgegangen worden ist. Aber meine Ausführungen bezogen sich ja nicht auf die voll belegte Pufferhalle, sondern darauf, daß es notwendig werden könnte, Abfallgebände, und zwar eine größere Zahl von Abfallgebänden, auch mehrere Tage auf dem Anlagen-gelände außerhalb der Pufferhalle zu lagern, wenn diese belegt ist, was dann eben zu zusätzlichen Erhöhungen bei Direktstrahlung usw. führen würde.

Insgesamt, wie gesagt, durch die Zahlen, die ich auch eben noch einmal genannt habe, ist es unserer Meinung nach notwendig, daß das Abrufsystem und das, was zwischen Abgang und Ankunft am Endlager passiert, im Plan hätte dargestellt werden müssen. Die Rangierbahnhöfe Seelze, Braunschweig und Beddingen hätten also beschrieben werden müssen mit den dort vorhandenen Möglichkeiten für Zwischenaufenthalte, falls es im Endlager zu Annahmeschwierigkeiten kommt. Oder es hätte sichergestellt werden müssen, daß Züge auch wieder zurückgeschickt werden. Nur das hätte gewährleistet, daß sich die Standortbevölkerung darüber hätte ein Bild machen können, ob zusätzliche radioaktive Belastungen durch Störfälle beim Einlagern möglich sind. Außerdem hätte das die Bevölkerung an den genannten Rangierbahnhöfen in die Situation versetzt, zu sehen, inwieweit sie durch den Einlagerungsablauf betroffen sein kann.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Zunächst ist festzuhalten, daß sich die Anlieferung an das Endlager nicht aufgrund einer Ablieferungskampagne ergibt, sondern aufgrund des Abrufs der Abfallgebände durch das Endlager. Hier werden kampagnenweise Abfälle abgerufen. Dies könnten wir, falls gewünscht, auch noch einmal detaillierter darstellen.

Insofern wird grundsätzlich sichergestellt, daß die Abfallgebände, die sich auf dem Transportwege befinden, sämtlich in der Pufferhalle eingelagert untergebracht werden können.

Insofern orientiert sich auch die Zahl der freizuhaltenden Plätze beispielsweise an der Zahl der abgerufenen Abfallgebände und an der Zahl der Einlagerungsschichten. Dies bedeutet, daß für einen zweischichtigen Betrieb mit einer höheren Zahl von Abfallgebänden mehr Abstellpositionen in der Pufferhalle freigehalten werden müssen als beispielsweise im Einschichtbetrieb.

Grundsätzlich - und dies möchte ich noch einmal darstellen - werden 108 Positionen in der Pufferhalle zur Aufnahme von Gebänden, die sich auf dem Transportwege befinden, freigehalten. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Neumann!

Neumann (EW-SZ):

Dies ist den Planunterlagen und auch den Erläuternden Unterlagen so nicht zu entnehmen. Ich bitte die Genehmigungsbehörde deshalb, zu überprüfen, ob das den Antragsunterlagen so zu entnehmen ist, und ebenfalls zu überprüfen, ob entweder eine Auflage erteilt werden muß, mehr Abstellpositionen freizuhalten, oder - und das wäre das, was ich eigentlich für notwendiger hielte, da immer Betriebszustände eintreten können, bei denen mehr anfällt als gedacht - ob die Betrachtung der unmittelbaren Standortregion mit den Rangierbahnhöfen hier mit einbezogen werden muß.

Ich möchte dann - d.h. ich möchte nicht, sondern ich wurde vielmehr gebeten - damit für heute abschließen, da noch Einwander hier sind, die einen weiten Anreiseweg haben.

Die Einwendungen der drei Kommunen bezüglich des Einlagerungsablaufes bzw. bezüglich der baulichen Anlagen würden in der nächsten Woche dann abschätzend mit Sicherheit nicht den gleichen Zeitrahmen einnehmen, wie er heute benötigt wurde. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut. Danke sehr, Herr Neumann.

Es sind die Herren Bruch und Leiberich, die den weiten Weg auf sich genommen haben, um heute ihre Einwendungen zu vertiefen. Ich gehe davon aus, daß es untereinander abgesprochen worden ist, daß zunächst Herr Bruch drankommt. - Bitte sehr, Sie können beginnen. Aber nehmen Sie erst einmal in Ruhe Platz. - Herr Bruch, Sie haben das Wort.

Bruch (EW):

Meine Einwendungen betreffen den Betrieb der Produktkontrolle, die sich aus der Aufgabenstellung - Zitat Seite 11.2 bzw. Memorandum - ergeben: Errichtung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle bzw. deren sicherer Beseitigung.

Aus dieser Aufgabenstellung sollen, wie in Tagesordnungspunkt 2 bereits bemängelt wurde, willkürliche Einlagerungsbedingungen, willkürliche sechs Abfallproduktgruppen, willkürliche Bilanzierung von Radionuklidgruppen oder die willkürliche und nicht einmal ansatzweise begründete Anwendung des Stichprobenverfahren hervorgegangen sein.

Ich betone "willkürlich" deshalb, weil der Zusammenhang zwischen der Aufgabenstellung, nämlich der Rückhaltung der radioaktiven Stoffe aus der Biosphäre, während ihrer Lebensdauer nicht erkennbar ist.

Die im Augenblick gültigen Grenzwerte für die radioaktive Belastung sind abgeleitet aus der ICRP-Empfehlung 26 nach dem ALARA-Konzept. ALARA ist laut dem Lexikon zur Kernenergie aus Karlsruhe die Abkürzung für "as low as reasonably achievable" (so gering wie vernünftigerweise erreichbar). Vernünftigerweise heißt hier finanzierbar. Finanzierbar heißt gleichzeitig so kostengünstig wie möglich. So kostengünstig wie möglich heißt, daß die Summe der Kosten für die Schadensbegrenzung und der Schadensersatzansprüche so gering wie möglich sind. Schadensersatzansprüche schließlich heißen Kosten, die nach Ausschöpfung aller Rechtswege und Verfahrenstricks nicht mehr zu umgehen sind, folglich zusammen mit den Kosten der sog. Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen tatsächlich zu zahlen sind.

Ich werde Ihnen nun im einzelnen zeigen, daß nicht die zuvor genannte Aufgabenstellung "Langzeitschutz der Biosphäre" den anvisierten Betriebsablauf von "Schacht Konrad" bestimmen soll, sondern eine aus diesem ALARA-Denken abgeleitete Handlungsweise.

Es ist durchaus denkbar, daß während der Lebensdauer - nicht der Produkte, sondern der Betreiber - keine unbezahlbaren Schadensersatzansprüche auf dem Rechtswege angemeldet werden können.

Ferner ist noch anzumerken, daß für Atomanlagen eine Versicherungsdeckung von nur 500 Millionen DM nachzuweisen ist. Zusammengenommen entspricht das der Versicherungsdeckung von ca. 100 Kraftfahrzeugen.

So bleibt die Feststellung, daß der mit 120 Kraftfahrzeugen voll belegte Betriebsparkplatz dieser geplanten Anlage dann besser versichert ist als die ganze Anlage selbst.

(Beifall bei den Einwendern)

Solche Rahmenbedingungen haben letztlich dafür gesorgt, daß ein Betrieb des sog. Endlagers diesbezüglich ohne besondere Hürden aufgenommen werden könnte, auch bei Nichteinhaltung der strikten Vorgabe,

die Biosphäre über zig Millionen Jahre nie über die erlaubte Dosisgrenze hinaus mit Radioaktivität zu versorgen.

Würde man aus dieser Vorgabe des Vorhabens, eben zu keiner Zeit, auch in zig Millionen Jahren, die gültigen Grenzwerte zu überschreiten, die Betriebsbedingungen ableiten, wären, wie in TOP 2 beschrieben, ganz andere Endlagerungsbedingungen entstanden. Vor allem wären sie transparent aus dieser Vorgabe abgeleitet worden und würden nicht davon losgelöst bzw. ohne besonderen Aufwand durchführbar erschienen.

Um wenigstens meinen Einwendungen zum Betrieb des Endlagers Transparenz zu verleihen, will ich im folgenden so tun, als gäbe es taugliche Einlagerungsbedingungen, aus denen man einen Betriebsablauf konstruiert, der diese Bedingungen tatsächlich zur Ausführung bringt. Anders gesagt, muß ein Betriebsablauf so transparent beschrieben sein, daß an jeder Stelle klar ersichtlich wird, wie wenigstens die in Tagesordnungspunkt 2 kritisierten Einlagerungsbedingungen inklusive deren Toleranzen jederzeit verifiziert bzw. nachträglich korrigiert werden können.

Das Deutsche Institut für Normung (DIN) hat gerade für solche Fälle eine Norm miterarbeitet, die seit 1987 auch im Wortlaut beim Comité Européen des Normes (CEN) und bei der International Standard Organisation (ISO) übereinstimmt. Deshalb heißt diese Norm auch DIN ISO 9000 ff. und beschreibt mit der erforderlichen Transparenz Organisation, Funktion, Ablauf etc. Sie ermöglicht frühzeitiges Erkennen von Schwachstellen, Fehlern und Unzulänglichkeiten oder macht den Betrieb durch eindeutige Qualifikationsbeschreibungen personenunabhängig oder durch Zuständigkeitsabgrenzungen erst funktionsfähig.

Durch die DIN ISO 9004 ist es gelungen, international ein Qualitätssicherungssystem als Leitfaden zu normen.

Doch zunächst die Frage: Was bedeutet danach Qualität? Beschaffenheit einer Einheit, bezüglich ihrer Eignung die Forderung zu erfüllen. Oder eben auf deutsch: Übereinstimmung von Vorgabe und Ausführung.

Ein Beispiel, das vielleicht lustig klingen mag, das aber diesen Qualitätsbegriff dieser Norm verständlich macht:

Die Einrichtung und der Betrieb einer Rumpelkammer hat folgende Vorgaben: Das Öffnen der Türen muß gewährleistet sein. Der Lichtschalter muß stets erreichbar sein. Die Glühbirne und anderes müssen ohne besondere Maßnahmen wechselbar sein. Der Feuerlöscher muß erreichbar sein usw.

In einem sog. Qualitätssicherungshandbuch wird nun genau beschrieben, wer wann wo mit welcher Qualifikation dafür sorgt, daß die zuvor genannten Bedingungen auch wirklich zur Ausführung kommen. Außerdem ist genau beschrieben, welche qualifizierten Geräte zum Einsatz kommen bzw. wann diese Geräte überprüft oder geeicht werden.

Rumpeln in dieser Rumpelkammer trotz allem die Vorgaben zusammen, ist genau beschrieben, wer wie schnell etc. den vorgegebenen Zustand wiederherstellt.

Ferner wurde das dafür erstellte Qualitätssicherungshandbuch von einem DIN-Zertifikator auf seine Durchführbarkeit bzw. Sicherung der Vorgaben oder Sicherheit überprüft.

Jetzt kann man sagen, daß unsere Rumpelkammer Qualität im Sinne der Norm hat; denn die Maßnahmen sind geeignet, die Forderungen zu erfüllen. Es herrscht Übereinstimmung von Vorhaben und Ausführung - eben Qualität!

Jetzt betrachte ich mit diesem international gültigen Leitsatz das Vorhaben "Schacht Konrad" und seine Ausführung im Betrieb.

Zunächst muß das Vorhaben als eine Einrichtung zur verzögerten Freisetzung von Radionukliden in die Biosphäre bezeichnet werden. Dabei ist die Freisetzung so zu verzögern, daß der genetisch signifikante Dosisgrenzwert über die Lebensdauer von teilweise zig Millionen Jahren der gelagerten radioaktiven Stoffe praktisch niemals in diesem astronomischen Zeitraum überschritten werden kann.

Schon ein solcher nach DIN korrekter Ansatz zeigt mit der ganzen Transparenz, die eine Norm eben bietet, daß Vorhaben und Ausführung nicht in Übereinstimmung zu bringen sind. Deshalb versuche ich unzulässigerweise, wie zuvor angekündigt, den Betrieb dieser Strahlungsverzögerungsanlage mit den ausgelegten Bedingungen mit allem Vorbehalt von Tagesordnungspunkt 2 einmal mit den ausgelegten Betriebsunterlagen auszuführen.

So steht auf der Seite 72 der Kurzfassung:

"Die Einhaltung der Anforderungen an endzulagernde Abfallgebinde wird im Rahmen der Produktkontrolle geprüft; bei nachgewiesener Einhaltung der Endlagerungsbedingungen können die radioaktiven Abfälle in der Schachtanlage Konrad endgelagert werden."

Die willkürlichen Anforderungen sind im einzelnen: Grundanforderung (z.B. feste Form), sechs beschriebene Abfallproduktgruppen, Art der zwei Behälterklassen, Aktivitätsbegrenzung, Bilanzierung von Radionukliden bzw. Radionuklidgruppen etc.

Jetzt müssen diese Bedingungen qualifiziert werden. Das bedeutet: Wie genau müssen sie eingehalten werden? So gibt es beispielsweise auf der Seite 77 dieser Kurzfassung bei der Nuklidbilanzierung den Hinweis:

"Bei Überschreitung von 1 % des Garantiewertes ist eine Angabe der Aktivität des entsprechenden Radionuklids bzw. der Radionuklidgruppe erforderlich."

Das ist etwa so, wie wenn man bei der Raserei im Straßenverkehr nur fordern würde: Bei Radarkontrollen ist die Angabe der Geschwindigkeitsüberschreitung erforderlich. Sonst gibt es keine Konsequenzen, keine

Knöllchen, nichts. Es steht einfach so da, ohne daß ich weiß, was es letztlich bedeutet.

Auf derselben Seite steht ferner:

"... können auch Abfallgebinde endgelagert werden, welche die Garantiewerte pro Abfallgebinde überschreiten. In diesem Fall ist die Zustimmung des BfS vor einer Anlieferung der entsprechenden Abfallgebinde erforderlich."

Nun, die Zustimmung bezweifle ich sicher nicht, sondern die Qualifikation dieser Zustimmung. Sie ist weder ansatzweise noch durch irgendwelche Hinweise auf die Ausführung des Betriebs, der die selbst gewählten Einlagerungsbedingungen sicherstellen soll, beschrieben. Und erst recht ist diese Zustimmung nicht transparent.

Es gibt noch eine Fülle von Beispielen, bei der der Hintergrund für Entscheidungen - Entscheidungskatalog, Entscheidungsfindung, Entscheidungskompetenz oder Entscheidungsprüfung - im dunkeln bleibt, falls sie überhaupt vorhanden sind.

Noch dunkler sieht es bei der Verifizierung der Abfallprodukte aus. Auf Seite 80 der Kurzfassung werden die endlagerrelevanten Eigenschaften und diverse Produktkontrollen aufgezählt: Gesamtaktivität des Abfallgebundes bis hin zur Stapel- und Handhabbarkeit. Danach heißt es lapidar:

"Die Überprüfung dieser Eigenschaften sichert die Einhaltung der Endlagerungsbedingungen."

Sonst steht da nichts. Nein, so geht es nicht.

Ich verweise hier gerne noch einmal auf die von mir ausgeführte geordnete Rumpelkammer. Wer wann wie mit welcher Qualifikation, mit welchen wie und wie oft geeichten und dafür nachgewiesenen geeigneten Meßgeräten was begutachtet, und zwar transparent, ist hier bereits im voraus geklärt. Ein Betriebsablauf ist nur so erörterbar.

Dagegen wird hier ohne jede Begründung die losweise Stichprobenprüfung angeboten, die noch durch die Inaugenscheinnahme womöglich ihre statistische Zufälligkeit verliert.

Was man mit den Stichprobenprüfungen im Rahmen der Normalverteilung relativ genau hochrechnen kann, das ist, wie viele fehlerhafte Gebinde sich an der Kontrolle vorbeigeschmuggelt haben. Das Ganze gilt nur unter der Voraussetzung, daß die Produktgruppen auch gleichmäßig konditioniert wurden, was unwahrscheinlich ist.

Daher ist es unerfindlich, daß zur Verifizierung des Produktes nicht die hundertprozentige Sortierprüfung nach DIN ISO 9004 12.3 a festgelegt wurde. Anderenfalls müßte ein Toleranzprozentsatz von fehlerhaften Gebinden bei den Einlagerungsbedingungen angegeben und vor allem zur Genehmigung ausgelegt werden. Das muß also unbedingt zur Genehmigung ausgelegt wer-

den, damit diese fehlerhaften Produkte da nicht vorbeigeschleust werden.

Für das Vorgehen bei festgestellten fehlerhaften Gebinden verweise ich wiederum auf meine qualitätsgesicherte Rumpelkammer. Hier ist genau beschrieben, falls doch etwas eingerumpelt ist und die Tür versperrt, wer mit welchen Maßnahmen in welchem Zeitraum mit welchem Gerät die Betriebsbedingungen wiederherstellt.

Dagegen heißt es auf Seite 81 dieser Kurzfassung:

"Falls nicht alle geprüften Abfallgebinde den Endlagerungsbedingungen entsprechen, hängt das weitere Vorgehen von der Bewertung der festgestellten Fehler ab."

Das heißt, wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist, wird darüber beraten, ob man einen Rettungsreifen kauft oder ob die Feuerwehr alarmiert wird, um den Brunnen leerzupumpen oder sonst etwas.

Nein, in einem Handbuch muß unzweideutig jede Handlungsweise und Kompetenz klar definiert und sogar in bezug auf die Sicherheit zertifiziert sein.

Das eigentliche Vorhaben, die Biosphäre auf Dauer von Radioaktivität nach Strahlenschutzbestimmungen fernzuhalten, ist nach DIN ISO 9004 ohnehin nicht zertifizierbar. Da nach der Qualitätsnorm nur das beschriebene Vorhaben zur beschriebenen Ausführung gebracht werden muß, ist es denkbar, die Einlagerungsbedingungen, also das Vorhaben, so zurechtzustutzen, daß eine Ausführungsbeschreibung einen Betrieb möglich macht, der das neue gestutzte Vorhaben auch tatsächlich ausführen kann.

Nach der Norm heißt Qualität eben nur Übereinstimmung von Vorhaben und Ausführung. Bei den ausgelegten Plänen jedoch sind Betriebsablauf, Zuständigkeit, Meßeinrichtungen, deren Fabrikat, Toleranz, Eichung, Bedienerqualifikation, Verifizierung, Korrektur des Produktes oder gar Rückruf, die Kompetenz dafür etc. entweder überhaupt nicht beschrieben oder nur in Bruchstücken, was bei jeder Qualitätsnorm das eigentliche Kernstück ist, insbesondere für das hier erforderliche Sicherheitszertifikat.

Weil diesbezüglich nichts allgemein Gültiges vorliegt, kann hier niemand bestreiten, daß der Betrieb und deshalb auch das ganze Vorhaben normgerecht keine Qualität hat. Ich wiederhole: Dieses Vorhaben hat keine Qualität.

An dieser Stelle muß ich feststellen, daß die ausgelegten Pläne für den Betrieb der Produktkontrolle nicht einmal eine vollständige Stoffsammlung darstellen. Persönlich muß ich hier anmerken: Das habe ich noch nie erlebt, daß eine so halbe Vorlage irgendwo ausgelegt wurde. Wie gesagt, es ist eine wirklich unbrauchbare und nicht sachlich erörterbare Arbeit, die einfach aus dem Ärmel geschüttelt wurde. Jedenfalls ist jemand dafür verantwortlich, daß das ausgelegt wurde. Es ist für uns Einwander eine Zumutung, sich hier durchzuwürgen.

Wir sind jetzt an einem Punkt angekommen, an dem ich das Qualitätssicherungshandbuch erörtern will, aber nicht einmal ein Hauch davon liegt vor.

Daß DIN-Normen nicht unbekannt sind, zeigen die Seiten 56, 57 und 67 der Kurzfassung, bei denen selbstverständlichste Baunormen wie DIN 4149 oder Brandwände nach DIN 4102.3, die Beleuchtung nach DIN 5035 und 5044 oder Blitzableiter nach VDE 0100, 0141 aufgeführt werden. Auf Seite 60 der Kurzfassung wird sogar folgendes zur Erörterung freigegeben:

"Die Anbindung an das öffentliche Fernsprechnetzt erfolgt über ein Fernmeldekabel."

Nun gut, ein Qualitätssicherungshandbuch mit Sicherheitszertifikat nach DIN ISO 9004 ist dagegen genehmigungsrelevant, und das fehlt, zumal ein solches Qualitätssicherungshandbuch - ich zitiere - ein vorhabenbezogenes Dokument mit Weisungscharakter ist.

Im übrigen wird vom Staat kein Produkt mehr angeschafft, das kein Qualitätssicherheitszertifikat nach DIN hat. Denn in Anbetracht dessen, was in "Schacht Konrad" so alles angeliefert werden soll, zahlt die Berufsgenossenschaft nur dann, wenn es den armen Pförtner von einem DIN-sicherheitszertifizierten fünfbeinigen Hocker haut.

So. Das wollte ich ausgeführt haben. Jetzt will ich die Frage stellen zu diesem Qualitätssicherungshandbuch, das ich nirgendwo gefunden habe, nicht einmal in Ansätzen: Wieso ist so etwas hier nicht ausgelegt worden? Das ist der eigentliche Punkt, nach dem ich fragen will.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. Zumal Ihr Vortrag ja doch durch mehrere Tagesordnungspunkte unserer Verhandlung hier ging, denke ich, sollten wir die Beantwortung auf die eigentliche Frage, Ihr eigentliches Anliegen, konzentrieren, zumal es von vornherein klar ist, daß der Antragsteller - darin stimmt auch die Genehmigungsbehörde mit ihm überein - es von sich weisen würde, mit einer Rumpelkammer verglichen zu werden.

Bruch (EW):

Das habe ich nicht gemacht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das haben Sie auch nicht gemacht, sondern Sie haben das argumentativ natürlich in einen anderen Zusammenhang gebracht. Das ist mir schon klar. Ich sagte das nur, damit wir uns jetzt nicht, ohne in Mißverständnisse hineinzulaufen, etwa über Rumpelkammern unterhalten. Deshalb sollten wir uns auf die letzte Fragestellung konzentrieren. Ich bitte Herrn Dr. Thomaske um die Antwort.

Dr. Thomaske (AS):

Die wesentliche Frage war: Wieso wurde ein Qualitätssicherungshandbuch nicht ausgelegt? Die Antwort dar-

auf lautet: Dies gehört nicht zu den auszulegenden Unterlagen. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Bruch bitte noch einmal!

Bruch (EW):

Dann ist die Frage natürlich klar: Wie kommt man dann zu diesen Produktkontrollen usw.? Die müssen ja irgendwie erfunden worden sein. Ich sehe darin einfach keine Transparenz. Das ist dann der eigentliche Diskussionspunkt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Die Aussage von Herrn Thomauske war deswegen zutreffend, weil die Atomrechtliche Verfahrensverordnung natürlich Regelungen enthält, was auszulegen ist. Daneben muß der Antragsteller gegenüber der Planfeststellungsbehörde unter anderem den Nachweis führen, daß mit seiner Anlagenplanung die nach dem Stand von Sicherheit und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist. Dazu gehört dann im Zusammenhang mit den Planunterlagen und auch ergänzenden Unterlagen zu diesem Plan auch die Fragestellung der Produktkontrolle und der Qualitätskontrolle.

Bruch (EW):

Aha. Dann will ich eben ganz speziell wissen: Warum ist hier die - wie heißt das Verfahren noch? - losweise Prüfung gewählt worden und nicht die Sortierprüfung? Welchen Sinn hat die? Die macht für mich nur den Sinn, daß ich hinterher feststellen kann, wieviel an dieser Produktkontrolle vorbeigegangen ist. Ich kann ja erst hinterher nachrechnen, was da unten steht. Das ist doch der Sinn der Geschichte. Wenn ich eine solche Kontrolle in der Industrie mache, dann mache ich die, um hinterher festzustellen, wieviel Garantierückmeldungen ich habe und solche Dinge. Das ist doch der Sinn dieses Prüflosverfahrens, daß ich sagen kann: Ich habe 1 % Garantiefälle und lege diese Summe dafür zurück. Aber was hat das hier für einen Sinn? Hier muß doch zumindest ganz klar gesagt werden: Ich möchte einen gewissen Prozentsatz nicht genehmigungsfähiger Fässer auch hier unten beantragen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das ist ebenfalls ein Thema, das wir schon intensiv unter Tagesordnungspunkt 2 diskutiert haben. Gleichwohl möchte ich Herrn Dr. Thomauske bitten, das zwar nicht in der Intensität noch einmal nachzuzeichnen, aber doch kurz und knapp und charakteristisch darzustellen.

Dr. Thomauske (AS):

Sie kommen insofern meiner Frage zuvor, als ich Sie eben fragen wollte, ob Sie zu diesem Punkt noch Erörterungsbedarf haben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Nein, nein.

Dr. Thomauske (AS):

Das habe ich nämlich nicht erkannt. Insofern möchten wir kurz zur Transparenz und zur Vorgehensweise die Fragestellung Produktkontrolle in zwei oder drei Minuten noch einmal darstellen. Dies wird jetzt Herr Brennecke tun.

Dr. Brennecke (AS):

Die Produktkontrolle dient dazu, die Einhaltung der Endlagerungsbedingungen zu überprüfen. Hier muß zunächst gesagt werden, daß die Anforderungen, denen die endzulagernden Abfallgebinde genügen müssen, als Ergebnis aus den durchgeführten Sicherheitsanalysen resultieren und in die sog. vorläufigen Endlagerungsbedingungen umgesetzt worden sind.

Im Rahmen der Produktkontrolle wird jetzt überprüft, inwiefern die zur Endlagerung angemeldeten Abfallgebinde diese Bedingungen einhalten. Dazu sind prinzipiell zwei Wege möglich:

Der eine Weg geht über die Qualifikation von Konditionierungsverfahren, d.h. es wird im vorhinein genau festgestellt, welche Abfälle zum Beispiel mit welchen Fixierungsmitteln wie konditioniert werden und wie die Eigenschaften der dabei entstehenden Abfallprodukte aussehen, um auf diese Weise Aussagen darüber zu bekommen, ob die mit qualifizierten Verfahren hergestellten Abfallgebinde den Bedingungen entsprechen. Diesen Weg bevorzugen wir.

Auf der anderen Seite, weil es ja schon eine ganze Reihe von Abfallgebänden in den Zwischenlagern gibt, die nicht nach solchen Verfahren hergestellt wurden, ist das Stichprobensystem entwickelt worden. Dieses Stichprobensystem geht nicht von einer bestimmten Anzahl von Gebänden aus, die sozusagen durchrutschen, wie Sie es eben formuliert haben, sondern dieses Stichprobensystem basiert darauf, alle für die Abfallgebinde verfügbaren Unterlagen, Angaben, Meßergebnisse und sonstigen Hinweise auszuwerten, um dann auf einer sachlichen Basis eine Aussage treffen zu können, ob die Einlagerungsbedingungen eingehalten werden oder nicht.

Das Ergebnis der Stichprobenuntersuchung wird dann bewertet. Hierbei wird unterschieden zwischen sog. wesentlichen Fehlern und nicht wesentlichen Fehlern.

Ein wesentlicher Fehler wäre es zum Beispiel, wenn die Aktivitätsgrenzwerte überschritten würden. Dieses würde sofort zu einer Zurückweisung des Abfallgebändes zur Nachkonditionierung führen.

Ein nicht wesentlicher Fehler wäre es, wenn sich innerhalb des zulässigen Aktivitätsinventars hier die Angaben des Ablieferungspflichtigen zum Beispiel von dem Meßwert, der innerhalb der Produktkontrolle erzielt wird, unterscheiden, aber beides noch weit unterhalb

der zulässigen Werte liegt. Dann wäre ein solches Gebinde auch akzeptabel. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Brennecke. - Herr Bruch ich habe die Bitte, gerade wenn man selber weitab vom eigentlichen Ort des Geschehens wohnt und sich das nur über schwierige Kommunikationsgänge vermittelt, diesen Punkt jedenfalls nicht mehr zu strapazieren, weil er, wie gesagt, ausführlich über drei Wochen erörtert worden ist.

Bruch (EW):

Dann darf ich aber doch noch fragen: Wann gibt es ein solches Qualitätssicherungshandbuch? Das nur als Nebenfrage, wenn das juristisch nicht hierhergehört.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat ein Qualitätssicherungssystem eingeführt. Das Qualitätssicherungssystem legt die Aufbau- und Ablauforganisation zur Durchführung der Qualitätssicherung im Bundesamt für Strahlenschutz fest. Dieses Qualitätssicherungssystem wird in einem Qualitätssicherungshandbuch beschrieben. Ich denke, daß damit die Frage, die hier gestellt worden ist, beantwortet worden ist. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Vielleicht noch ergänzend: Das gehört mit zu den Genehmigungsunterlagen. Oder? - Herr Wehmeier!

Dr. Wehmeier (GB):

Wenn Sie mich fragen, dann kann ich nur sagen: Das dürfen wir nicht machen. Das legen Sie fest.

(Heiterkeit)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Schön, schön. - Aber Sie haben doch eine Liste der - ohne daß wir da in den Streit gehen müssen - von dem Antragsteller als Genehmigungsunterlagen bezeichneten Unterlagen. Ich denke, das gehört auch mit dazu, wenn ich da ad hoc richtig liege. - Herr Dr. Thomauske, Sie schütteln den Kopf.

Dr. Thomauske (AS):

Ähnlich wie bei anderen Handbüchern unterliegen die Handbücher natürlich einem Revisionsverfahren und sind insofern keine Unterlage, die im Rahmen der Genehmigung festgeschrieben werden kann. Festgeschrieben werden können Randbedingungen, Rahmenbeschreibungen. Und genau diese Rahmenbeschreibung ist Gegenstand des Verfahrens. Die legt gewissermaßen fest, was im Qualitätssiche-

rungshandbuch oder in anderen Handbüchern zu behandeln ist. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich denke, wir sollten das jetzt nicht in extenso formalistisch miteinander diskutieren. Der normale Genehmigungsgang ist, daß just solche Bücher dann in die Genehmigungsentscheidung mit aufgenommen werden und dann drinsteht, daß Änderungen, die sich natürlich immer wieder dem Betriebsablauf anpassen, entweder der Genehmigungsbehörde angezeigt werden müssen oder in gravierenden Fällen dann halt deren Zustimmung vorbehalten sind bzw. im Aufsichtsverfahren genehmigt werden müssen. Aber das sollten wir jetzt nicht in extenso machen. Dies nur, damit Herr Bruch weiß, daß seinem Anliegen, ob es hier eine gesicherte Qualitätsüberprüfung gibt, eben auch seitens der Planfeststellungsbehörde und des Antragstellers Rechnung getragen wird. Das war das Entscheidende für mich. - Herr Bruch bitte!

Bruch (EW):

Noch eine kleine Nachfrage: Entspricht das diesen ISO-Normen, oder ist da irgendwie eine eigene Norm entstanden? Das wollte ich gern noch vorab wissen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Dieses Qualitätssicherungssystem entspricht im wesentlichen der Vorgehensweise der KTA. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Damit sind Sie fertig, Herr Bruch, wie ich Ihren Gesten entnehmen.

Dann bitte ich Herrn Leiberich, seine Einwendungen vorzutragen.

Dr. Leiberich (EW):

Ich komme aus Erlangen und bin Ihnen dankbar, daß ich heute erneut Gelegenheit habe, Ihnen ein paar Worte zu sagen. Ich war bereits vor acht Wochen einmal hier. Allerdings war damals die Zeit am fortgeschrittenen Samstagnachmittag sehr kurz, so daß ich einige Aussagen, die ich zur Gefährdung durch radioaktive Niedrigstrahlung machen wollte, nicht ganz so machen konnte, wie ich es mir vorgestellt hatte.

Ich habe mitbekommen, daß mein heutiger Beitrag von der Tagesordnung her gar nicht so ungünstig liegt, weil er sozusagen eine Überleitung in das Programm ist, das wohl in der nächsten Woche bzw. in den nächsten Verhandlungstagen anstehen wird, nämlich die gesundheitlichen Probleme.

Ich möchte mich daher jetzt auch nicht auf einen ganz speziellen Aspekt dabei beziehen. Ich denke, insoweit werden hier noch einige Leute auftreten, wie

beispielsweise Herr Lengfelder, die zu speziellen Aspekten sehr viel mehr Chancen haben, Detailliertes sagen zu können als ich.

Ich möchte als Einwender jetzt aber doch versuchen, im Rahmen dessen, was Samstag mittag geboten ist, nämlich im Rahmen der Bürgerstunde, einige Bedenken und persönliches Unbehagen und damit verbunden die eine oder andere Nachfrage deutlich zu machen.

In diesem Verfahren wurde ja bereits wiederholt auf die Gefahren des Austritts radioaktiver Emissionen hingewiesen. Vorhin ist beispielsweise auch die Diskussion über die Oberflächenkontamination geführt worden, die zwar einerseits von dem Antragsteller verneint wird, die sie aber andererseits zugibt, indem sie davon ausgeht, daß sie geringer sein wird, als die Grenzen der Strahlenschutzverordnung dies vorschreiben. So wird also doch zugegeben, daß hier radioaktive Nuklide frei werden, die zumindest zu beachten sind.

Die Frage der Freisetzung von Radionukliden ist meines Erachtens einer der besonders wichtigen und für die Bevölkerung besonders besorgniserregenden Punkte im Rahmen des Konrad-Verfahrens. Was ich dazu ausführen möchte, trifft natürlich teilweise oder zum größten Teil auf jede radioaktive Strahlenquelle zu. Ich bin der Meinung, daß wir neben der natürlichen Strahlung und neben einem gewissen Anteil unvermeidlicher Strahlung in der Medizin andere künstliche Strahlungen weitestgehend vermeiden sollten.

Zu unterscheiden wären hier, was das Konrad-Verfahren betrifft, sicherlich - auch das ist in früheren Verhandlungen zum Teil schon angesprochen worden - zwei Bereiche, nämlich zum einen die Belastungen der Beschäftigten. Ich möchte mich an die großen Bedenken anschließen, die Professor Kuni aus Marburg hier formuliert hat. Zum anderen ist die Situation der Bevölkerung zu betrachten, die zufälligen Gefahren ausgesetzt ist: zum einen durch Emissionen im Normalbetrieb und insbesondere im Transportbetrieb, zum anderen durch Emissionen bei größeren Unfällen in der Anlage bzw. bei Transportunfällen.

Natürlich wird immer gesagt, daß in solchen Situationen vorliegende Grenzwerte nicht überschritten würden. Hier möchte ich aber doch einwenden, daß der Begriff des Grenzwertes gerade in der medizinischen oder in der radioökologischen Forschung dazu sehr umstritten ist; denn der Grenzwert ist an und für sich eher eine politische Vereinbarung als eine wissenschaftliche Tatsache, und zwar eine politische Vereinbarung in dem Sinne, daß es eben einen Bereich gibt, bis zu dem man glaubt, durch radioaktive Emissionen Schäden, sprich: Gesundheitsschäden, Krankheit und Tod in Kauf nehmen zu können im Vergleich zu dem, was man an technischem Fortschritt oder sog. technischen Sachzwängen dafür bekommen kann bzw. im Sinne einer atomaren Energieerzeugung braucht.

Von dem Bereich der körperlichen Reaktion her muß man dazu zunächst einmal feststellen, daß jede radioaktive Belastung zu einer Zellschädigung führen kann. Die

Zelle kann zwar einerseits - im positiven Fall - von unserem Immunsystem aus dem Verkehr gezogen werden. Aber dies muß nicht sein; sie kann auch geschädigt weiterleben. Auch dann muß sie natürlich noch nicht zu einer Krebszelle werden; aber sie kann eine potentielle Krebszelle werden.

Dies trifft natürlich um so mehr zu, je mehr solche Belastungen zusammenkommen, wobei hier ja nicht nur die Belastung durch radioaktive Isotope zu benennen ist, sondern auch die Belastung durch andere Umweltgifte, die dann additiv zusammenwirken.

Daß bei der Gefährdung durch radioaktive Emissionen insbesondere das blutbildende System und das lymphatische System betroffen sind, daß hier Erkrankungen besonders häufig vorkommen, verwundert nicht, und zwar wegen des damit verbundenen schnellen Zellumsatzes. Beispielsweise im Bereich der weißen Blutkörperchen werden die Zellen ja sehr viel schneller erneuert, als dies meinerwegen im Bereich des Skelettes der Fall ist. Von daher sind diese Bereiche besonders gefährdet.

Ich möchte hier darauf hinweisen, daß meines Erachtens die öffentliche Diskussion - ich denke, das sollte in dieses Verfahren eingehen - zu großen Fragen, die gerade in den letzten Monaten und Jahren aufgetaucht sind, bisher nicht eindeutig zu einem für die Nutzung von Radioaktivität harmlosen Ergebnis geführt hätte. Ich denke zum Beispiel an die Diskussion um das Atomkraftwerk Krümmel. Die Bevölkerung dort ist äußerst beunruhigt, weil die Häufung von Leukämiefällen und von anderen Erkrankungen in Krümmel und an anderen Standorten an der Unterelbe nicht mehr von der Hand zu weisen ist. Ich denke dabei vor allem an Leukämiefälle bei Kindern und Jugendlichen.

Hier ist auch hinsichtlich des Verhaltens der Behörden - und diese Behörden sind ja teilweise dieselben, die auch für dieses Verfahren hier verantwortlich sind - Zweifel angebracht. Es ist aus meiner Sicht zumindest in dem Sinne keine ausreichende Überprüfung der Situation vorgenommen worden, als daß man sich, wenn ich nicht falsch in formiert bin, bisher nicht dazu durchgerungen hat, nicht nur einen Standort, der zufällig in die Schlagzeilen gekommen ist, genauer zu untersuchen, sondern generell eine fundiertere Studie zu Atomstandorten zu machen.

Ich möchte darauf hinweisen, daß die einzige momentan neue Studie, die vielleicht auch vom Antragsteller zitiert wird, nämlich die Michaelis-Studie, zu falschen Aussagen führt, wie Professor Scholz aus München und andere Wissenschaftler ebenso nachgewiesen haben; denn darin wurden in die Überlegungen beispielsweise auch neue Atomanlagen mit einbezogen. Die Gefahr der radioaktiven Niedrigstrahlung ist aber nicht so sehr die einmalige Emission, sondern die dauerhafte Emission und die zunehmende Anreicherung über viele Jahre, die dann ja auch zu einer Anreicherung in der Nahrungskette und in den Böden führt. Von daher dürften in eine Studie, die wirklich eine Aussagekraft

haben sollte, Atomanlagen, die erst kurze Zeit, sprich: wenige Jahre, laufen, an und für sich nicht mit einbezogen werden.

Ich darf neben den Beunruhigungen und den harten Daten, die es für die Region Unterelbe gibt, auch auf Studien zu anderen Standorten hinweisen, zum Beispiel auf Studie von Dr. Demuth zu Würzgassen, in der er schon vor einigen Jahren auf die dort erhöhte Erkranktenzahl hingewiesen hat.

Eines der Lehrstücke in der Diskussion um die Gefahren radioaktiver Niedrigstrahlung sind sicherlich die Ergebnisse, die zwar anfangs von den offiziellen Stellen und von den Atomenergiebetreibern auch wieder - wie das leider so üblich ist - geleugnet oder in ihrer Wertigkeit bestritten werden, aber nun doch nicht mehr verneint werden können, die uns aus Großbritannien, aus der Region Sellafield um die Wiederaufbereitungsanlage erreicht haben, wo es in einzelnen nahegelegenen Orten kindliche Leukämien zehnfach über dem zu erwartenden Wert gibt oder das Down-Syndrom, eine erberkrankende Chromosomenschädigung, die vierfach über dem zu erwartenden Wert liegt. Man könnte noch einige andere Erkrankungen anführen. Ich habe eine Aufstellung bei mir, die ich Ihnen gerne übergeben kann.

An den Antragsteller habe ich in dem Zusammenhang die Frage, ob man nicht, wenn man verantwortungsvoll den Betrieb einer solchen Anlage glaubt machen zu können, im Bereich der gesundheitlichen Vorsorge wesentliche Vorleistungen erbringen müßte.

Eine wesentliche Vorleistung wäre, daß man zu den Unklarheiten bzw. den bekanntgewordenen Erkrankungsfällen eindeutig oder so gut wie eindeutig, d.h. mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit, wissenschaftliche Aussagen treffen könnte, daß diese Erkrankungen nicht auf Atomenergienutzung zurückzuführen sind. Nach den momentan vorliegenden Daten, wenn man Windrichtung und Fallout genau berücksichtigt, wie das Professor Lengfelder gemacht hat, muß man sagen, daß gerade in entgegengesetzter Richtung diese Leukämiehäufungen im Bereich der Unterelbe und an anderen Standorten wohl am ehesten standortbezogen sind.

Bevor man in der Bundesrepublik eine neue atomare Anlage in Betrieb nimmt, auch wenn es sich bei dieser Anlage um ein Endlager handelt - ein Endlager wäre zeitlich ja nicht entscheidend vordringlich; denn wenn man sich zu einer Stilllegung der Atomenergie entschließen würde, dann hätte man genügend Zeit, sich in einer gemeinsamen Diskussion und nach entsprechenden Untersuchungen vernünftige Lösungen zu überlegen -, müßte man diese Unsicherheiten zunächst zweifelsfrei ausräumen.

Dazu müßte man aber eine groß angelegte und seriösere Studie machen, als es die Michaelis-Studie ist. Wir müßten endlich dazu kommen, in Deutschland ein Krebsregister zu haben, wogegen immer datenschutzrechtliche Gründe geltend gemacht werden, die sich aber in anderen Bereichen, beispielsweise bei der Aids-

fallregistrierung und bei anderen Erkrankungen auch, haben überwinden lassen. Hier scheint es aber auch keinen politischen Willen zu geben, dieses aufzuklären.

Hierzu habe ich an den Antragsteller die Frage, ob er nicht, wenn er hier wirklich einen verantwortungsvollen Antrag einbringen will, zunächst eine Vorlaufphase von mindestens zwei oder drei Jahren haben müßte, in der er ganz gezielt - natürlich nicht alleine, denn da wäre er in der Kompetenz überfordert; da ist vielmehr eine interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Richtungen, gerade unter Einbeziehung der Medizin erforderlich - entsprechende Studien vorausschicken könnte, um diese Bedenken ausräumen zu können.

Ich darf vielleicht noch eine Information bringen, die jetzt auch im MOX-Erörterungsverfahren für Gundremmingen in Augsburg - das ist leider nicht so fair geführt worden wie dieses Verfahren hier - angesprochen wurde. Dort sollte mit reinkommen - es konnte dann nicht mehr richtig zur Sprache kommen -, daß gerade bei Beschäftigten im Atomkraftwerk Gundremmingen eine Häufung von psychosomatischen Störungen zu beobachten ist.

Selbst wenn man der Meinung sein würde, daß die radioaktive Freisetzung keine nennenswerten gesundheitlichen Schäden verursacht, so sind offensichtlich die Beschäftigten in ihrem eigenen Empfinden oder in ihrer eigenen Wahrnehmung oder in ihren eigenen Ängsten in einer doch etwas anderen Gemütslage. Dies würde sicherlich auch für die gefährdete Bevölkerung im unmittelbaren Einzugsbereich dieser Anlage "Schacht Konrad" zutreffen. Man müßte also wirklich auch Angst fundiert entkräften können, um eben auch auf diesem Gebiet der nicht immer einfach behandelbaren psychosomatischen Erkrankungen - Häufungen, wie gesagt, in Gundremmingen aus den Beobachtungen eines niedergelassenen Arztes - auf der sicheren Seite zu sein, indem man positiv auf die Anliegen der Bevölkerung eingegangen ist.

Dies würde natürlich heißen, daß die Beweislast für die Unschädlichkeit der Atomindustrie endlich einmal auf deren Seite liegen würde und nicht immer durch sehr kurze Argumente abgespeist wird.

Ich habe die Problematik der Grenzwerte schon kurz erwähnt, und ich bin mir sicher, daß diese Problematik hier noch einmal ausführlich behandelt werden wird. Aber ich darf noch kurz darauf hinweisen, daß die Folgen von Tschernobyl die ganz interessante Konsequenz gebracht haben, daß die Internationale Strahlenschutzkommission einräumen mußte, daß die aufgrund der Studien von Hiroshima und Nagasaki gewonnenen Erkenntnisse, was Langzeitauswirkungen von radioaktiven Schädigungen betrifft, wohl so nicht mehr als allein gültig haltbar sind, sondern daß aufgrund der Tschernobyl-Erkenntnisse und der immer noch weiter ansteigenden Erkrankungs- und Opferrate auch von Leuten, die nicht unmittelbar an Aufräumarbeiten teilgenommen haben oder die nicht unmittelbar in der betroffenen Region gewohnt haben, die Grenzwertdiskussion neu ge-

führt werden muß und daß die jetzigen Grenzwerte eigentlich nicht haltbar sind.

In dem Zusammenhang wundert es mich dann sehr, wenn Sie hier, wie auch heute vormittag geschehen, sehr locker davon sprechen, man müsse schon auch mal eine Anpassung nach oben vornehmen dürfen, auch wenn es dem Minimierungsgebot nicht unbedingt entspricht. Ich glaube, daß Grenzwerte so, wie sie bei uns festgelegt sind, nicht dazu führen sollten, sie als ungefährlich zu betrachten. Es wäre auch absurd zu glauben, es gebe da einen wissenschaftlich wirklich feststellbaren Schwellenwert, und wenn der um ein Millirem überschritten werde, dann werde es plötzlich gefährlich, darunter aber nicht. Es gibt - das ist in verschiedenen Studien nachgewiesen worden, keine Beziehung, die sagen würde: Unter diesem Schwellenwert ist es ungefährlich, und darüber ist es gefährlich. Das ist höchstens eine Abwägung von verschiedenen Interessen.

Ich darf Ihnen vielleicht noch abschließend - das ist in dem Sinne jetzt natürlich nicht wissenschaftlich; da sehe ich mich aber auch als Bürger, der Einwendungen vorbringt, nicht unbedingt in der Weise gefordert - zwei Beispiele aus meiner Arbeitspraxis ganz kurz als Fußnoten, wenn Sie so wollen, rüberbringen.

Ich arbeite als Assistenzarzt in einer internistischen Klinik. Ich habe in diesem Jahr einen Physiker im mittleren Alter zum Tode begleitet, der in seiner Berufslaufbahn bei einem AKW-Hersteller mit Plutonium gearbeitet hat. Seine Karzinomkrankung war nicht beherrschbar trotz zweijähriger Bemühungen. Es war für ihn, nachdem er lange Zeit nicht darüber nachgedacht hatte, am Schluß die Frage aufgekommen, die natürlich nicht beantwortbar ist und von der ich auch nicht sagen will, daß die im Hinblick auf die Radioaktivität mit Ja beantwortet werden muß, ob das vielleicht auch mit seiner beruflichen Laufbahn und den Gefahrenquellen, also dem Umgang mit Plutonium, zu tun haben könnte.

Ganz egal, wie letztendlich eine solche Wertung aussieht, die man im Einzelfall ohnehin nie vornehmen kann aufgrund unserer Kenntnis, daß ein Krankheitsentstehen multifaktoriell ist, gerade bei der Krebsentstehung, ist es doch nicht nur persönlich und auch für die Begleitenden, nicht nur für mich als Arzt, der ihn begleitet hat, sondern auch für die anderen Begleitenden, für die Angehörigen, immer schwierig, wenn jemand in jungen Jahren an Krebs verstirbt, sondern es ist auch diese Restunsicherheit, die bleibt und heißt: Hat das nicht doch erheblich etwas mit den Gefahren zu tun, denen man sich ausgesetzt hat? Die Unsicherheit oder das Schwimmen im Nebel, daß es darüber kaum oder zu wenig öffentliches oder politisches Interesse gibt, diese Zusammenhänge aufzuklären, ist auch etwas, was bei mir in solchen Fällen dann auch immer einen sehr schalen Beigeschmack hinterläßt.

Ich bringe vielleicht noch ein anderes Beispiel, weil es ganz frisch, nämlich von gestern ist. Ich hatte schon gesagt, das sei eine Fußnote. Das ist ein Beispiel, das

nun nicht auf das Anliegen des Antragstellers zurückgeführt werden kann. Aber eine junge Frau, die ich nun seit längerer Zeit kenne, die an einem Liposarkom des rechten Beines erkrankt ist, hat mir folgendes berichtet. - Vielleicht muß man zu ihrer Krankheitskarriere noch sagen, daß sie eine Beinamputation hinter sich hat, daß sie zehn Monate Chemotherapie bekommen hat, daß sie drei Operationen von Lungenmetastasen erlebt hat. Nun mußten wir ihr eigentlich wegen der nicht beherrschten Metastasierung empfehlen, eine weitere Chemotherapie in Kauf zu nehmen, auf die sie sich aber wegen der schon recht weitgehend vorhandenen körperlichen Schwächung nicht mehr einlassen will.

Diese junge Frau hat mir erzählt, in ihrer 3000 Einwohner großen Gemeinde sei eine große Häufung von Krebserkrankungen verschiedener Art - sie sei von den jüngeren Leuten keineswegs die einzige - festzustellen. Die Menschen in der betreffenden Gemeinde, die direkt an der ehemaligen DDR-Grenze leben, führen dies auf ein ein Kilometer Luftlinie entferntes Zellstoffwerk mit nach wie vor hohem Dioxin-Ausstoß zurück.

Auch das ist wieder so ein Fall, wo Umweltgifte vermutlich ganz erheblich zur Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung beitragen. Aber auch in diesem Fall ist das öffentliche Interesse - Versuche, über Politiker und die zuständigen Behörden eine Änderung und Aufklärung zu erreichen - bisher nicht geweckt worden.

Ich will zurückkommen auf das Anliegen, das hier verhandelt wird. Ich meine - insofern verstehe ich das hier noch als kleine Einleitung in die hier noch ausführlich zu führende Diskussion um die radioaktive Niedrigstrahlung und deren Gefahren -, daß von unten, also von mir als einem kleinen Beteiligten im Medizinbetrieb, hier nicht der Beweis der Schädlichkeit angetreten werden kann.

Ich habe mir lange Jahre überlegt, ob ich nicht als Studie dokumentieren sollte, an welchen Orten welche Arten von Krebserkrankungen aufgetreten sind und welche möglichen Gefahrenquellen aus der Umwelt zu registrieren wären. Aber das ist für einen einzelnen und auch für mehrere einzelne nicht möglich; das bedürfte einer Zusammenarbeit von Hunderten von Institutionen - Krankenhäusern, niedergelassenen Ärzten und anderen Institutionen -, nachdem wir kein Krebsregister haben. Es bedürfte einer großzügigen öffentlichen Förderung, die - wenn ich wiederum nicht falsch informiert bin - in diesem Bereich von politischer Seite aus bisher nicht gegeben wurde. Hier, denke ich, hätte jeder Antragsteller, der einen neuen Atomstandort haben will, eine besondere Mitverantwortung.

Wenn ich also zum Abschluß meiner Ausführungen, wobei ich mir noch eventuelle Nachfragen vorbehalte, einige Fragen zusammenfassend formulieren darf, die sowohl aus den Hinweisen auf Studienergebnisse, die ich gebracht habe, herrühren, die aber auch aus meinem persönlichen Unbehagen als Beteiligter in einem Medizinbetrieb, in dem ich mit möglichen Schädigungen von

Umweltgiften konfrontiert bin, herrühren, so lautet die eine Frage:

Müßte von Ihnen vor der möglichen Inbetriebnahme dieses Endlagers nicht eine Studie vorgesehen werden, die zunächst einmal eine Bestandsaufnahme für die entsprechende Region darstellt, eine Bestandsaufnahme in bezug auf die Häufigkeit von Krebserkrankungen und in bezug auf die Häufigkeit von erfaßbaren genetischen Schäden, Fehlgeburten und ähnlichem?

Wenn Sie wirklich glauben, diese Anlage verantworten zu können, müßte dieses dann nicht in dem Sinn fortgeführt werden, daß die Baseline-Ergebnisse mit späteren Ergebnissen, die genauso sorgfältig zu erheben wären, verglichen werden, damit Sie dann gegebenenfalls auch untermauern könnten, daß es zu keiner nennenswerten gesundheitlichen Gefährdung gekommen ist?

Dies wäre aus den Kenntnissen, die ich habe, immer noch kein Grund, Ihrer Anlage zuzustimmen, aber es wäre ein kleines Indiz dafür, daß Sie über Ihren notwendigerweise begrenzten Horizont - auch mein Horizont ist begrenzt - als Physiker und andere technische Fachleute, Ingenieure usw., hinausblicken könnten und diese gerade für die Bevölkerung so wichtigen Fragen in ein solches Verfahren entsprechend einbezogen werden könnten.

Es knüpft sich daran aber auch die Frage an, ob es, wenn man eine solche Anlage beantragt, über den vorgeschriebenen Schutz der Beschäftigten hinaus auch ein Angebot an die Bevölkerung geben müßte im Sinne der medizinischen Kontrolle und Gesundheitsvorsorge zumindest für die Leute, die im Einzugsbereich der Anlage und im Bereich von Transportwegen und auch im Normalbetrieb Gefahren ausgesetzt sind.

Schließlich - gerade auch, weil ich die psychosomatischen Faktoren erwähnt habe, die es mir schwer machen würden, im Umkreis von zum Beispiel 20 oder 30 km einer solchen Anlage zu leben - müßte man eigentlich auch fragen, ob nicht Beihilfen für Leute vorgesehen sind, die eben die Entscheidung treffen, daß sie sich dieser Gefahr nicht aussetzen wollen und im Falle des Betriebs einer solchen Anlage in eine andere Region übersiedeln wollen.

Ich darf vielleicht abschließend noch sagen: Ich bin immer an einer sachlichen Diskussion über solche Themen interessiert. Ich will auch gar nicht verbergen, daß ich in meinem Arbeitsalltag jeden Tag mit vielen von Menschen selbst zugefügten Schäden, beispielsweise durch das Rauchen und ähnliches, konfrontiert bin. Aber ich denke, das sind unterschiedliche Arten von Risiken.

Selbst wenn es natürlich bei all den Zahlen, die wir kennen, unzweifelhaft ist, daß in der Bundesrepublik beispielsweise im Hinblick auf Krebserkrankungen viel mehr Menschen durch Rauchen - wobei Rauchen ja auch nicht der alleinige, aber doch ein wichtiger Einfluß ist - zu Tode kommen oder erkranken, als dies vermutlich durch radioaktive Emissionen der Fall ist, so ist es

doch eine unterschiedliche Art von Risiko; denn das eine Risiko ist ein individuell gewähltes und damit auch ein individuell beeinflussbares Risiko und liegt sozusagen in der Freiheit des einzelnen, und das andere Risiko scheint mir ein über die Interessen der Bevölkerung oder großer Teile der Bevölkerung verordnetes Risiko zu sein. Das möchte ich eigentlich so nicht akzeptieren.

Aber gut, ich möchte es bei diesen Fragen zunächst belassen.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Leiberich. Danke sehr insbesondere auch für das Kompliment an die Planfeststellungsbehörde. Es freut uns natürlich, wenn Sie dieses Verfahren hier als fair registrieren.

Bevor ich die Fragen an den Antragsteller weitergebe, erlauben Sie mir zunächst einen Hinweis an Sie: Es ist natürlich ein bißchen bedauerlich, daß Sie am Donnerstag nicht hier sein konnten, als Professor Kuni hier den Einwand für den DGB vorgetragen hatte, der ja doch in sehr eindringlicher wissenschaftlicher Vertiefung auch der Diskussion insgesamt sehr, sehr viel während eines gesamten Verhandlungstages von dem behandelt hat, was auch Sie jetzt angesprochen haben, so daß die Antworten von seiten der Beteiligten am heutigen Tage jetzt natürlich nicht noch einmal in dieser Tiefe erteilt werden können. Ich hoffe und denke, daß Sie dafür auch ein bißchen Verständnis haben.

Zum zweiten haben Sie das Problem der Leukämie in der Elbmarsch angesprochen, und Sie haben diesbezüglich unsere Zuständigkeit unterstellt. Bevor der Antragsteller das Wort bekommt, kann zunächst Herr Dr. Schober dazu noch kurze aufklärende Anmerkungen machen.

Dr. Schober (GB):

Die Zuständigkeit - dies hatte Herr Schmidt-Eriksen eben angesprochen - liegt ja für die Anlage Krümmel, um die es hier im wesentlichen geht, bei den schleswig-holsteinischen Kollegen. Niedersachsen ist natürlich dadurch, daß es um die Elbmarsch geht - das liegt ja nun in Niedersachsen -, betroffen. Niedersachsen arbeitet auch an der Aufklärung der Ursachen mit.

Der letzte Stand hierzu ist folgender: Wir hatten in dieser Woche eine Dringliche Anfrage im Landtag zum augenblicklichen Stand. Ich selbst bin bei der Beantwortung dieser Dringlichen Anfrage nicht dabeigewesen. Aber wie mir berichtet worden ist, sind die Ergebnisse, die in dem Fall im wesentlichen vom Niedersächsischen Sozialministerium vertreten werden, so, daß im Augenblick beim jetzigen Stand der Erkenntnisse weder der Anfangsverdacht, von dem im letzten Jahr auch Ministerpräsident Schröder gesprochen hatte, erhärtet werden konnte noch dieser Verdacht nicht mehr besteht.

Das heißt, die Ursachenermittlung ist noch nicht abgeschlossen. Einige Untersuchungen sind noch gar nicht

ausgewertet. Dazu gehören insbesondere die Chromosomendosimetrie von Kindern und Erwachsenen in dem betroffenen Bereich und in einer Vergleichsregion, die sich eben woanders befindet. Dazu gehören aber auch Messungen von Tritium und anderen Dingen, die noch nicht vollständig ausgewertet worden sind. Ich will das jetzt im einzelnen nicht ausführen.

Die niedersächsischen Behörden als solche sind an der Aufklärung beteiligt. Wir haben auch eine ganze Reihe von Messungen durch unser Haus über das Landesamt für Ökologie durchführen lassen. Da, wo wir etwas beitragen konnten, haben wir dies also auch getan. Ich wollte nur darauf hinweisen, daß die Kompetenz hinsichtlich der Aufsicht und dann auch möglicher Maßnahmen, die hier durchaus immer wieder gefordert werden und die auch zum Tragen kommen würden, wenn die Ergebnisse das letzten Endes auch hergeben, bei der schlesweg-holsteinischen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde liegt. - Dies zu diesem Punkt.

Dann wollte ich - zwar ist hier das BfS angesprochen worden, das Ihnen aber möglicherweise nicht die befriedigende Antwort geben wird - vorgehend zu einer Bestandsaufnahmeerhebung von Krebsfällen, also Krebsstatistik in diesem Bereich, folgendes sagen: Das Sozialministerium als die dafür zuständige Behörde hat - und da werden wir mitbeteiligt - damit begonnen, eine solche Krebsstatistik für ganz Niedersachsen erarbeiten zu lassen. Dieses wird zwar einige Jahre dauern. Ich denke aber, daß die Daten dann, wenn dieses Endlager einmal in Betrieb gehen sollte, auch für diesen Standort vorliegen werden. Wir werden unsererseits im Rahmen der Beteiligung darauf hinwirken, daß insbesondere auch die Daten unserer kerntechnischen Anlagen entsprechend berücksichtigt werden. - Danke schön.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Schober. - Herr Dr. Thomauske bitte zu den Fragen der Gesundheitsvorstudie, der Beweislastumkehr, d.h. positiver Ausschluß von Radioaktivität als Verursachung von Krankheiten, und zu der Frage nach einem Sonderangebot medizinischer Kontrolle oder Versorgung im Hinblick auf die Errichtung des Schachtes Konrad als Endlager. Bitte sehr!

Dr. Thomauske (AS):

Auf die fachlichen Ausführungen, was die Wirkung von Niedrigstrahlung anbelangt, möchte ich nicht eingehen. Dies war Gegenstand in dieser Woche und wird Gegenstand noch an weiteren Tagen sein, wobei hier nicht der Antragsteller wissenschaftlich gefordert ist, sondern die hierfür geforderten entsprechenden wissenschaftlichen Institutionen, wozu natürlich auch das BfS gehört, aber eben nicht als Antragsteller.

Zu der Fragestellung der Erhebung, die von Einwanderseite angesprochen worden ist, möchte ich festhalten, daß es in der Wissenschaft Übereinstimmung darüber gibt, daß im Bereich der Niedrigstrahlung epide-

miologische Untersuchungen hierüber keine Aufklärung bringen würden und daß in diesem Niedrigdosisbereich aus solchen epidemiologischen Untersuchungen auch keine Wirkung nachweisbar wäre. Der Antragsteller hat solche Untersuchungen auch nicht vorgesehen.

Gleiches gilt für die übrigen von Herrn Dr. Schmidt-Eriksen angesprochenen Punkte. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Herr Leiberich, haben Sie noch eine kurze Nachfrage?

Dr. Leiberich (EW):

Ja, dazu hätte ich doch schon zweierlei Nachfragen. Die eine ist: Sie sagten, das BfS könnte zwar an entsprechenden Studien beteiligt sein, aber nicht als Antragsteller. Diese Antwort verstehe ich nicht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das läßt sich ganz leicht aufklären. Ich habe vorhin Herrn Professor Kuni ja nur hinsichtlich der Diskussion am Donnerstag erwähnt. Der hat ja nicht mit sich selbst diskutiert, sondern der hat hier eben auch als Einwender mit dem Antragsteller, der Planfeststellungsbehörde und den Gutachtern und Fachbeteiligungsbehörden diskutiert. Eine der Behörden, die wir eingeladen haben, die qua Amt eine besondere Fachkompetenz repräsentiert - das machen wir auch bei anderen Thematiken, die wir hier erörtern -, war das Bundesamt für Strahlenschutz. Das war dann plötzlich auf der anderen Seite, also nicht auf der Antragstellerseite situiert, sondern als Fachbehörde. Nach dem Organisationsschema sind das unterschiedliche Abteilungen. Die eine hat mit der anderen gar nichts unmittelbar zu tun. Die haben zwar alle einen gemeinsamen Chef und sind in die Hierarchie eingeordnet; aber es war eben da das Institut für Strahlenshygiene aus München. Das sitzt ja auch ganz woanders. Aber natürlich, es ist eine einheitliche Bundesbehörde. Daraus machen wir kein Geheimnis. Deren Fachkompetenz hat also auch an dieser Diskussion hier teilgenommen, und darauf bezog sich die Antwort von Herrn Dr. Thomauske, daß das eine Sache sei, gerade auch bezüglich der Aussagen zur Niedrigstrahlendosis, zu den Wirkungsbeziehungen usw., die insbesondere die Fachbehörden anspricht.

Dr. Leiberich (EW):

Das zweite, was ich noch bemerken will, ist folgendes: Diese Auffassung, daß epidemiologische Studien keinen Sinn machten, kann ich so nicht teilen. Ich denke, in der Fachwissenschaft wird das auch nicht eindeutig, wie Sie glauben, so beantwortet, sondern es gibt gerade in den letzten Jahren erhebliche Diskussionen darüber. Ich hatte ja auch die Eingangsbedingungen oder Ansätze der Michaelis-Studie erwähnt, zumindest kurz, ohne das jetzt hier genauer darzustellen.

Ich stimme mit Ihnen überein, daß mit epidemiologischen Studien allein verschiedene Fragestellungen sicherlich nicht geklärt werden können. Aber daß sie eine wesentliche Grundlage für die Erfassung solcher Fragestellungen sind, das will ich hier doch noch einmal ausdrücklich vertreten.

Ich habe noch eine kurze Bemerkung an Dr. Schober zu machen. Ich denke schon, daß Sie an diese Aufklärung der Probleme mit lauterer Absicht herangehen. Nur macht es mich andererseits stutzig - auch das ist jetzt wieder nur ein sehr subjektiver Eindruck; aber vielleicht hilft dieser subjektive Eindruck weiter, doch mehr das Gespräch zu suchen -, wenn ich auf Diskussionen, wie wir sie auf dem Zukunftskongreß geführt haben, der von den Ärzten gegen Atomenergie in Augsburg im November organisiert worden war, Leute aus Niedersachsen treffe, die dort wegen ein oder zwei Vorträgen zu der Problematik hingefahren sind, unter anderem von Professor Scholz bzw. dessen Vertreter, und sich in der Diskussion dann herausstellt, daß Leute, die beispielsweise in der Umgebung von Stade leben und vielleicht noch nicht ganz so klare Hinweise, aber doch einige Hinweise und ähnliche Befürchtungen auch für diesen Bereich haben, sehr große Schwierigkeiten haben, bei den Behörden einen kompetenten Ansprechpartner zu finden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das nehmen wir so auf. Soweit Herr Dr. Schober angesprochen worden ist - das ist eine Kommission; federführend ist der Sozialminister, und er ist für das Umweltministerium beteiligt -, so denke ich, daß er seinen Einfluß soweit geltend machen wird, wie er ihn geltend machen kann. Das unterstelle ich ihm kollegialiter, wie ich ihn kenne, und sage das hier einfach mal so. - Ich denke, damit haben wir das abgeschlossen, Herr Leiberich. - Okay!

Dann, meine Damen und Herren, können wir uns bei der Gruppe Ökologie als Sachbeistand für die Städte Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel dafür bedanken, daß sie die Einwender, die eine längere Anreise hatten, vorgelassen hat. Herr Neumann hatte vorhin bedauert, daß er noch nicht fertig war, daß er aber wegen des Wunsches, den Einwender mit der langen Anreise entgegenzukommen, zunächst unterbrechen würde. Wir möchten ihn jetzt bitten, an der Stelle, an der er zugunsten der von weiter hergekommenen Einwender unterbrochen hat, weiter für die Städte Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel die Einwendungen vorzutragen.

Neumann (EW-SZ):

Ich muß zunächst richtigstellen, daß ich das vorhin nicht bedauert habe, sondern daß ich es als ganz normalen Vorgang empfinde, daß hier auch Einzeleinwender gebührend zu Wort kommen, selbstverständlich vor allem dann, wenn sie einen langen Anreiseweg haben, auch wenn dadurch jemand, der sehr umfangreiche

Einwendungen hat, unterbrochen wird, noch zumal wir heute den Wochentag Sonnabend haben, der ja eigentlich ohnehin für Einzeleinwender ein Tag ist, an dem diese hier bevorzugt zu Wort kommen sollten.

Mir war bekannt, daß eigentlich auch noch andere Einzeleinwender Wortbeiträge hätten. Danach ist von der Verhandlungsleitung noch nicht gefragt worden.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Neumann, ganz klar. Das klärt Herr Janning. Das ist geklärt. Es gab noch andere Wortmeldungen. Die Betroffenen waren aber bereit, diese an anderen Tagen vorzutragen. Das haben wir geklärt. Das ist nicht Ihr Problem; das ist unser Problem.

Zum Samstag ist zu sagen, daß auch am Samstag eigentlich die letzte Stunde für Verhandlungen in einer sozusagen offenen Tagesordnung vorgesehen war. Das ist jetzt geklärt.

Ich bitte Sie, jetzt weiter die Einwendungen der Stadt Salzgitter vorzutragen. Ich habe den Termin gestern eine Stunde früher mit Rücksichtnahme auf Ihren Gesundheitszustand beendet. Ich finde, die Stunde, die wir haben, sollten wir noch nutzen. Bitte, tragen Sie vor.

Neumann (EW-SZ):

Herr Verhandlungsleiter, Sie haben mich eben leider unterbrochen. Ich war noch nicht ganz fertig.

Ich möchte hier bloß den anderen Einwendern verständlich machen, daß wir uns hier aus meiner und aus unserer Sicht nicht vordrängeln wollen. Wenn andere Einwender insoweit entsprechende Vereinbarungen getroffen haben, dann ist das gut.

Andererseits denke ich, daß die Einlassung, daß Sie gestern wegen meiner Gesundheit eine Stunde früher Schluß gemacht haben, hier nicht für besondere Dankbarkeit meinerseits zu sorgen hat, weil anderenfalls erstens dann ja auch die Bürgerstunde dran gewesen wäre und zweitens auch gestern die Situation die war, daß wir sozusagen als hin- und herschiebbare Verhandlungsmasse gedient haben. Von daher kann ich Ihre Stellungnahme dazu nicht nachvollziehen.

Nichtsdestotrotz, wenn Sie sagen, die Verhandlungsleitung bestimmt es so, daß heute keine anderen Einzeleinwender mehr drankommen, möchte ich fortfahren.

Wir waren vorhin stehengeblieben bei dem Punkt, daß die Abfallgebände unter Tage befördert werden. Auf Punkte, die mit den Förderanlagen zusammenhängen, möchte ich zu einem späteren Zeitpunkt noch zurückkommen.

Mich interessiert jetzt der Umgang mit den Gebänden unter Tage, und zwar vor allem der Punkt, was denn mit Gebänden passiert, die bei den untertägigen Handhabungen beschädigt werden.

Aus dem Plan ist nicht nachvollziehbar, wie mit beschädigten Gebänden umgegangen werden soll. Es war

für mich nicht zu entnehmen, wo diese Gebinde zwischengelagert werden sollen. Für mich war ebenfalls nicht zu entnehmen, wo entsprechende Gebinde repariert werden können und welche Reparaturmaßnahmen unter Tage möglich sind.

Darüber hinaus ist aus unserer Sicht die Frage zu stellen, ob für diese Orte, an denen zwischengelagert oder an denen repariert werden soll, konkrete Anforderungen existieren, und zwar Anforderungen an andere Tätigkeiten, die in diesem Bereich im Normalbetrieb durchgeführt werden, Anforderungen in die Richtung, ob es da bestimmte Einschränkungen gibt oder ob diese Tätigkeiten sogar eingestellt werden müssen.

Des weiteren ist unsere Frage: Was geschieht mit Gebinden, deren Endlagerfähigkeit vor Ort, also unter Tage, nicht wiederhergestellt werden kann, Endlagerfähigkeit in dem Sinne, wie die Annahmebedingungen im Plankapitel 3.3 formuliert sind.

Diese Fragen hätten wir gerne vom Antragsteller beantwortet.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut. Sie waren kurz und klar gestellt. Ich brauche sie deshalb nicht zu wiederholen. - Herr Thomaske, Sie haben das Wort.

Dr. Thomaske (AS):

Die Endlagerfähigkeit der Abfallgebände wird über Tage festgestellt. Wenn sie die Freigabe zur Einlagerung erteilt bekommen haben, werden sie nach unter Tage transportiert und dort eingelagert. Eine Erkennung von Nichteinlagerbarkeit unter Tage findet nicht statt. Insofern erübrigt sich die weitere Beantwortung. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Neumann, ich denke, Ihre Fragen sind nicht vollständig beantwortet worden. Aber bitte, ich überlasse es Ihnen selbst, das zu bewerten. Sie hatten nach meiner Meinung vorher noch mindestens zwei Fragen gestellt.

Neumann (EW-SZ):

Sie sind nicht nur nicht beantwortet worden, sondern möglicherweise habe ich auch in einer anderen Sprache gesprochen.

Ich habe vorweg klar gesagt, daß es mir hier um Gebinde geht, die bei Einlagerungshandhabung unter Tage beschädigt werden. Ich habe nicht davon gesprochen, daß beschädigte Abfallgebände von über Tage nach unter Tage befördert werden und was dann dort mit diesen Gebinden gemacht werden soll, sondern ich habe ausdrücklich von Gebinden gesprochen, die unter Tage beschädigt werden. Darauf bitte ich zu antworten.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomaske!

Dr. Thomaske (AS):

Es kam mir darauf an, daß differenziert wird zwischen dem Erkennen der Endlagerfähigkeit von Abfallgebänden und dem Auftreten eines Störfalles. Wenn aus Gründen der Handhabung unter Tage die Gebinde beschädigt werden, daß eine weitere Einlagerung nicht stattfinden kann, haben wir es mit einem Störfall zu tun, und dann werden die Folgen dieses Störfalles beseitigt. Insofern ist diese Frage in einem zweiten Teil beantwortet. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Neumann!

Neumann (EW-SZ):

Es ist richtig, daß das Bundesamt für Strahlenschutz in seinen Planunterlagen beispielsweise einen Absturz von Transportgebänden in die Störfallklasse 1 eingeordnet hat. Darauf werden wir im weiteren Verlauf dieser Erörterung sicherlich noch zu sprechen kommen. Aber bei diesen Störfallbetrachtungen geht es ja darum: Welche Auswirkungen können Freisetzungen, die durch den Störfall bedingt sind, haben? Darum geht es mir jetzt in diesem Punkt nicht; denn wir sind noch nicht bei diesem Tagesordnungspunkt, sondern wir sind dabei, daß nicht ausgeschlossen werden kann, daß Gebinde beschädigt werden, etwa durch einen Absturz, was aber noch nicht dazu führen muß, daß es zu Freisetzungen kommt, was aber möglicherweise dazu führen kann, daß die Handhabbarkeit eingeschränkt ist. Das kann möglicherweise auch dazu führen, daß bestimmte Dichtungen, vor allem bei Behältern mit spezifischer Dichtung, beschädigt sind, wobei die Freisetzungsraten dann eben noch nicht so hoch sein müssen. Man kann sich an den Abfallgebänden also sicherlich eine Vielzahl von Beschädigungen vorstellen, die beispielsweise die Handhabung behindern würden. Dann könnte es ja auch sein, daß andere Transport-, Stapel- oder sonstige Fahrzeuge eingesetzt werden müssen. Darüber hätten wir gerne eine Aufhellung.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das Wort hat der Antragsteller.

Dr. Thomaske (AS):

Der Sachbeistand hat richtig dargestellt, daß man sich eine Vielzahl von Beschädigungen im Bereich eines Störfalles vorstellen kann, wobei die abdeckenden Störfälle die sind: Absturz 5 m unter Tage bzw. Absturz 3 m unter Tage. Wenn ich das Abstürzen hier einmal als Störfall zugrunde lege, dann sind unterhalb dieses Störfalles eine Reihe weiterer Störfälle vorstellbar sind, nämlich daß das Gebinde nicht aus 5 m Höhe abstürzt, sondern vielleicht aus 10 cm oder aus 50 cm Höhe, was aber durch die abdeckende Störfallbetrachtung somit radiologisch abgedeckt wäre. Genau aus dem Grunde, daß man sich viele möglichen Beschädigungen vorstellen kann, gilt es, den Einzelfall zu bewerten. Ge-

nau dies wird dann im Rahmen dieser Störfallfolgebeurteilung durchgeführt. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Vielen Dank. - Herr Neumann!

Neumann (EW-SZ):

Vielleicht sind wir unterschiedlicher Auffassung darüber, wozu die Störfallanalyse gut ist. Ich denke mir mal, die Störfallanalyse ist dazu gut, zu zeigen - oder eigentlich müßte der Antragsteller damit zeigen -, daß die Auswirkung für die Bevölkerung durch Störfälle in einem Bereich liegt, der durch den Antragsteller bzw. durch den Gesetzgeber für zumutbar gehalten wird. Das ist nach meiner Ansicht der Sinn der Störfallanalyse.

Im Rahmen der Störfallanalyse wird aber überhaupt nicht beantwortet, wie denn nach dem Störfall konkret mit dem Gebinde umgegangen wird. Aber auch das ist hier nicht meine Frage gewesen, also die Frage nach einem Störfall, der zu entsprechenden Freisetzungen mit entsprechenden Auswirkungen führt, sondern die Frage war ja die: Wenn ein Gebinde unterhalb dieser Schranke beschädigt wird, wie wird dann damit umgegangen? Gibt es unter Tage Möglichkeiten zur Reparatur, oder muß das wieder nach oben geschafft werden? Wenn es diese Orte gibt, an denen zwischengelagert und repariert werden kann, sind das Orte, an denen im Normalbetrieb auch andere Tätigkeiten durchgeführt werden, die dann möglicherweise eingeschränkt oder eingestellt werden müssen, um eben weitergehende Störfälle zu verhindern oder zumindest die Wahrscheinlichkeit dafür zu senken?

Um diesen Bereich haben sich meine Frage gedreht.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Ich denke, ich hatte diese Fragen sehr wohl richtig verstanden. Es kommt hier darauf an, daß ein Störfall nicht dann eintritt, wenn die Annahmen, die der Störfallberechnung zugrunde liegen, eingetreten sind. Im Gegenteil: Wir gehen davon aus, daß, sollte ein Störfall eintreten, genau diese Auswirkungen in diesem Umfang, den wir hier den radiologischen Rechnungen zugrunde gelegt haben, nicht eintreten. Gleichwohl bleibt es ein Störfall. Die Maßnahmen, die dann ergriffen werden, sind Störfallfolgemaßnahmen. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Neumann, teilen Sie diese Auffassung, Störfall - das wäre ein anderer Tagesordnungspunkt - wird noch einmal diskutiert werden, oder meinen Sie mehr, das sei anomaler Betrieb? Um diese Frage geht es momentan.

Neumann (EW-SZ):

Ich denke, es geht um letzteres, um den anomalen Be-

trieb, und kann nur sagen, daß ich aus den Antworten des Antragstellers, den Planunterlagen sowie den Erläuternden Unterlagen, die wir eingesehen haben, in denen wir zu diesen Fragen ebenfalls keine Antworten gefunden haben, den Schluß ziehen muß, daß von seiten des Antragstellers hier keine Vorkehrungen getroffen worden sind.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut. Dann erlaube ich mir, dem Antragsteller noch einmal kurz die Möglichkeit der Stellungnahme dazu zu geben. Ansonsten habe ich einige Fragen an unseren Gutachter.

Dr. Thomauske (AS):

Die angesprochenen Szenarien zählen für uns nicht zum anomalen Betrieb. Insofern hatte ich sie nach unserer Einschätzung korrekt eingeordnet.

Bei den übrigen Ausführungen, die seitens des Sachbeistandes gemacht wurden, sagen mir meine Kollegen, daß diese richtig waren. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Dann erlaube ich mir, diesbezüglich das Wort unserem Gutachter zu geben.

Dr. Wehmeier (GB):

Man muß sich hier wirklich die Frage stellen, an welche Art von Beschädigung hier bei diesen Szenarien, die Herr Neumann im Auge hat, gedacht werden kann. Das würde ich gerne einmal wissen, bevor wir dann vielleicht weiter argumentieren.

Man muß aber ganz klar sehen, daß die Störfallanalyse als solche nicht unbedingt etwas mit einer sich unter Tage abspielenden Realität zu tun haben muß.

Auch die Behauptung, die Störfallanalyse diene zum Schutz der Umgebung, und deswegen sei sie durchgeführt worden, also um nachzuweisen, daß bei Störfällen die Grenzwerte eingehalten werden, ist sicherlich ein Zweck. Der andere Zweck ist aber - so hat der Antragsteller seine ganze Störfallanalyse angelegt - dieser: Er hat zum Beispiel diese Methoden auch benutzt, um die Aktivitätsinventarbegrenzung für die Abfallgebände festzulegen.

Man muß ganz klar sagen: Diese Auslegungsrandbedingungen, die daraus abgeleitet worden sind, haben mit der Realität nichts zu tun. Sie dienen einfach dazu, die Anforderungen an die technischen Einrichtungen des Endlagers festzulegen.

Aber wenn ich jetzt weiter argumentieren wollte, müßte ich zunächst wissen, welche Beschädigungen für Herrn Neumann denkbar wären, die nicht die Störfallfolgen, wie sie der Antragsteller beschrieben hat, darstellen, sondern irgend etwas anderes, was die weitere Behandlung und Handhabung unter Tage unmöglich machen könnte.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Neumann!

Neumann (EW-SZ):

Zunächst einmal muß ich zur Störfallanalyse nachfragen. Herr Wehmeier, wozu dienen denn die Ableitungen von Aktivitätsbegrenzungen? Ich dachte, sie dienen dazu, radiologische Auswirkungen auf Personal und Bevölkerung zu begrenzen, daß sie also genau den Sinn haben, den ich als Grund für die Störfallanalyse dargestellt habe, wie gesagt: durch ein Vorkommnis unter Tage. Ich weiß jetzt nicht, wie ich es nennen soll, weil ich jetzt auch die Einlassung von Herrn Thomauske zum anomalen Betrieb nicht verstanden habe. Es mag sein, daß der Begriff "anomaler Betrieb" wieder irgendwie juristisch belegt ist und mir diese juristische Belegung im Moment nicht bekannt ist. Von daher bitte ich also die Begrifflichkeit zu entschuldigen.

Es geht also um ein Vorkommnis, das unterhalb dessen liegt, was bei der Störfallanalyse für Auswirkungen betrachtet werden, bei der an bestimmten Stellen das Gebinde so deformiert wird, daß es beispielsweise, obwohl es noch dicht ist, nicht mehr so mit den dafür vorgesehenen Fahrzeugen transportiert werden kann bzw. mit den Stapelfahrzeugen eingelagert werden kann, wie es eigentlich vorgesehen ist. Um solche Punkte geht es hier.

Der Hintergrund dieser Fragen ist natürlich der - weil ich ja selber sage, es bleibt unterhalb dessen, was unzulässige Freisetzungen angeht -: Wir sind aus unserer Sicht beim Thema Einlagerungsablauf, und deshalb frage ich, inwieweit durch solche Maßnahmen die Einlagerung behindert werden könnte, wenn etwa solche Gebinde wieder nach oben transportiert werden müßten. Zum anderen: Wenn Schäden eintreten, die unter Tage repariert werden oder die dazu führen, daß Abfallgebände irgendwo zwischengelagert werden müssen, bevor sie eingelagert werden können, dann ergibt sich die Frage, ob daraus dann möglicherweise neue Störfallrisiken entstehen können. Das ist der Hintergrund.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Wehmeier!

Dr. Wehmeier (GB):

Wenn man also davon ausgeht, daß ein Gebinde bei der Handhabung unter Tage eben nicht so beschädigt ist, daß Aktivität daraus freigesetzt wird, dann kann ja demnach die Integrität des Gebindes als solches nicht beeinträchtigt sein. Da sehe ich keinen Grund, weswegen dieses Gebinde, wenn es denn technisch möglich ist, auf dem schnellsten Wege nicht in die Einlagerungsstrecke gebracht werden sollte und in den Pumpversatz eingebracht werden sollte.

Eine Notwendigkeit, ein solches Gebinde jetzt aus Gründen der Radioaktivitätsfreigabe zum Beispiel irgendwo zwischenzulagern oder zu reparieren, wäre in einem solchen Fall also nicht gegeben.

Nun muß man zu dem anderen Aspekt, dem Aspekt der Handhabbarkeit, auch klar folgendes sagen: Ich setze voraus, daß das Gebinde noch intakt ist. Wenn es aber nach einem irgendwie gearteten Ereignis absolut nicht mehr handhabbar ist, dann ist das nach unserer Einschätzung ein Störfall, und dann muß eine Störfallfolgenbeseitigung geplant werden, und damit muß man fertig werden.

Sie hatten gesagt, am Mittwoch wollten Sie noch einige Anmerkungen zur Handhabung machen. Aber man muß auch ganz klar sagen, daß alle betrieblichen Einrichtungen, die dem Gebindefransport dienen, von der Auslegung her so ausgelegt werden, daß gravierende mechanische Beeinträchtigungen der Gebinde nicht eintreten. Das ist eine ganz wichtige Randbedingung, auf die bei der Auslegung allergrößter Wert gelegt wird. Ich fange an bei der Auslegung; ich gehe weiter zur Herstellung dieser Einrichtungen; ich gehe weiter zu den Funktions- und Abnahmeprüfungen, die an solchen Einrichtungen durchgeführt werden, also auch Inbetriebsetzungsprüfungen, und ich gehe bis hin zu den wiederkehrenden Prüfungen, die regelmäßig an solchen Einrichtungen durchgeführt werden, die diese sichere Handhabung, eben dieses gesamte System der Qualitätssicherung, garantieren sollen. Dazu ist eigentlich nicht mehr zu sagen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Neumann!

Neumann (EW-SZ):

Aus meiner Sicht ist aber noch etwas dazu zu sagen. Wenn ich Sie jetzt richtig verstanden habe, dann haben Sie in Ihren letzten Sätzen gesagt, Sie empfehlen dem Antragsteller, diese Art von Störfällen unter Tage, zum Beispiel Absturz eines Gebindes, in die Störfallklasse 2 einzuordnen, weil sie auszuschließen sind. So muß ich das, was Sie eben gesagt haben, interpretieren.

Der Antragsteller hat einen anderen Weg gewählt. Er hat zum Beispiel den Absturz von Abfallgebänden unter Tage in die Störfallklasse 1 eingeordnet, also in Störfälle, die nicht auszuschließen sind und bei denen die Herangehensweise so ist, daß nur die Auswirkungen begrenzt werden sollen.

Damit ist nach meiner Einschätzung zumindest erst einmal die Möglichkeit gegeben, daß ein Abfallgebände vom Transportfahrzeug, vom Stapelfahrzeug oder wie auch immer herunterfallen kann. - Das ist das erste.

Das zweite ist, daß bei der Einlagerung, zum Beispiel bei der Stapelfähigkeit, Probleme auftreten könnten und daß nicht unmittelbar der Einlagerung jedes einzelnen Gebindes die Versatzmaßnahmen folgen, sondern daß natürlich über längere Zeit Gebinde auch unversetzt in den Einlagerungskammern sind.

Das ist das, was ich dazu zu sagen hatte.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Okay! Also wir müssen jetzt zunächst einmal klären:

Beim Einlagerungsbetrieb kann es Vorfälle geben, die nicht unter Störfälle fallen, sondern eben zum anomalen Betrieb gehören. Unter Störfälle würden Sie das unter einem späteren Tagesordnungspunkt sehr wohl noch diskutieren. Das ist erst einmal der entscheidende Punkt. Dann können Sie, Herr Wehmeier, das, was Sie eben sagten, noch einmal klarstellen. Sie haben das Wort.

Dr. Wehmeier (GB):

Diese Art von Empfehlung, die Herr Neumann gerade ansprach, geben wir natürlich nicht, und es besteht auch kein Anlaß dazu, daß zu tun.

Man muß hier ganz klar sagen, daß Störfälle nicht zum bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage gehören. Die Tatsache, daß der Antragsteller die Störfälle der Klasse 1 analysiert hat, bedeutet nicht, daß es ein im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage zu unterstellendes Ereignis sein kann und sein dürfte. Auch das letzte, daß es das auf gar keinen Fall sein darf, wird also bei der Auslegung der einzelnen Handhabungseinrichtungen der größte Wert gelegt. Das versuchte ich vorhin klarzumachen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut. Das sind also die Intentionen. Entscheidend ist: Wenn mit dem Gebinde dennoch etwas passieren sollte, daß man dann den Einlagerungsbetrieb quasi nicht mehr weiter erfolgen läßt, kann das unter anomalem Betrieb vonstatten gehen oder sind es dann Störfälle? Sagen Sie das bitte noch einmal ganz klar, damit wir hier jetzt klar Schiff bekommen.

Dr. Rinkleff (GB):

Eines ist doch klar: Wenn ein Abfallgebilde obertägig angeliefert wird, ist die Handhabbarkeit zunächst einmal gewährleistet; sonst könnte es ja nicht nach unten kommen. Also müßte man jetzt unterscheiden: In welchen Fällen ist die Handhabbarkeit unter Tage nicht mehr gewährleistet? Da sind aus unserer Sicht in der Tat nur Ereignisse denkbar, die in dem Bereich Störfälle passieren.

Trotzdem kann es natürlich Ereignisse geben, die man den Betriebsstörungen oder dem anomalen Betrieb zuordnen kann. Vielleicht funktioniert aus irgendeinem Grund der Portalhubwagen nicht mehr. Dann ist aber die Handhabbarkeit der Gebinde davon nicht betroffen. Vielleicht kann auch einmal ein Transportwagen aus irgendwelchen Gründen nicht mehr weiterfahren. Auch das betrifft nicht die Handhabbarkeit der Gebinde. Das heißt, die Gebinde sind dann immer noch endlagerfähig.

Die Maßnahmen, die man dann im anomalen Betrieb, um vielleicht etwas zu reparieren, durchführen muß, sind natürlich dann entsprechend den Strahlenfeldern, die dabei auftreten können, durchzuführen. Das heißt, ich kann Gebinde zum Beispiel mit mobilen Abschirmungen versehen, so daß man hier nicht im Strahlenfeld arbeitet, oder ich kann, wenn es sein muß,

die Strahlenquellen von dem Ort, an dem gearbeitet wird, vielleicht wegziehen oder wegschleppen. Das ist doch soweit klar.

Wenn Sie sagen, ich kann nicht jederzeit einen Pumpversatz einbringen, dann entspricht das nicht meinen Auffassungen. Ich kann jederzeit eine Versatzwand einrichten und Pumpversatz einbringen, wenn das denn unter Strahlenschutzgesichtspunkten notwendig sein sollte.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Neumann!

Neumann (EW-SZ):

Da gebe ich Ihnen natürlich recht. Das ist jederzeit möglich. Bloß ist es eben nicht vorgesehen, daß das immer sofort gemacht wird. Möglich ist es schon, wenn es vom Strahlenschutzbeauftragten - oder wer auch immer zuständig ist - veranlaßt wird.

Ich denke mir, der Antragsteller hatte die Antwort auch schon gegeben. Es sind also - das ist mir in dem Moment erst einmal egal, ob ich das jetzt Vorkommnis, anomalen Betrieb oder Störfall nenne - keine Überlegungen angestellt und festgelegt worden, wie denn mit beschädigten Gebinden, sei es isolierten Gebinden oder sei es beispielsweise eine Tauschpalette, in denen sich noch Gebinde befinden, in solchen Fällen umgegangen werden soll. Das war die Frage, die ich im Prinzip hatte, und die ist damit beantwortet.

Damit sind die Fragen, die ich im Zusammenhang mit den Einlagerungsabläufen hatte, abgeschlossen.

Ich habe dann, wenn ich noch fortfahren soll, eine Frage, die in den Bereich "betriebliche Anlagen" gehört, und zwar hier Schachtanlagen.

Hier können sich sicherlich noch alle daran erinnern, daß es im letzten Herbst einen Unfall im Schacht Konrad gab. Um dem vorzuzugreifen: Mir ist bekannt, daß diese Schachtanlage nicht der Anlage entspricht, die später in der Schachtanlage 2 zum Einsatz kommen soll. Aber dennoch halte ich es für wichtig, daß wir hier dazu noch einmal einige Fragen stellen.

Erstens. Wie ist der momentane Stand der Untersuchungen zu diesem Unfall?

Zweitens. Ist es richtig, was damals der Presse zu entnehmen war, daß im Schacht gleichzeitig ein Güter- und ein Personentransport durchgeführt worden ist?

Drittens. Wurde von den zuständigen Behörden ein Verstoß gegen die Bergverordnung für Schacht- und Schrägförderanlagen festgestellt?

Viertens. Wenn ja, sind daraus Überlegungen angestellt worden zur Zuverlässigkeit des Betreibers des Endlagers?

Fünftens. Was war die genaue Ursache für diesen Unfall?

Sechstens. Wie lange dauerte die Reparatur, bis die Schachtanlage wieder voll betriebsfähig war?

Siebtens. Ist untersucht worden, wie wir das damals gefordert haben, ob Unfälle dieser Art mit der für

den Schacht 2 vorgesehenen Schachanlage in ähnlicher Weise passieren können bzw. bestimmte Effekte, die aufgetreten sind, auch an der zukünftig geplanten Schachtförderanlage für den Schacht 2 passieren können?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das Ganze firmiert unter Bergaufsicht. Dazu erteile ich zunächst Herrn Gresner vom Oberbergamt das Wort, der einmal ganz kurz darstellen sollte, welchen Stand das Verfahren, bei dem meines Wissens auch die Staatsanwaltschaft eingeschaltet worden ist, heute hat und welche Konsequenzen hieraus gezogen worden sind. Wenn möglich, sollte er auch einiges zur Sachverhaltsaufklärung darstellen. Herr Gresner, bitte!

Gresner (GB):

Wie ich bereits zu einem früheren Zeitpunkt ausgeführt habe, sind die Unfalluntersuchungen aufgenommen worden. Es ist auch die Staatsanwaltschaft eingeschaltet worden. Die Staatsanwaltschaft hat dann beteiligt zu werden, wenn es um den Verdacht einer strafbaren Handlung geht. Die Staatsanwaltschaft hat, wie dies inzwischen auch der Presse zu entnehmen war, den Verdacht der strafbaren Handlung nicht bestätigt und hat von daher das strafrechtliche Verfahren eingestellt und damit im Grunde genommen das Verfahren an das Bergamt zurückgegeben, welches nun weiter die Untersuchungen führt, auch im Hinblick darauf, ob hier Ordnungswidrigkeiten vorliegen.

Zur Frage, ob hier Verstöße gegen die Bergverordnung für Schacht- und Schrägförderanlagen vorliegen, kann gesagt werden, daß dieser gleichzeitige Betrieb von Personenfahrrichtung und Güterförderung hier erfolgt ist, so daß hier durchaus ein Verstoß gesehen wird.

Es kommen hier möglicherweise noch andere Tatbestände, die im Rahmen der Untersuchung hinsichtlich Ordnungswidrigkeit geprüft werden müssen, hinzu.

Die Überlegungen, die sich daraus hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Betreibers ergeben könnten, kann ich an dieser Stelle noch nicht beantworten, weil mir hierzu zunächst noch der Unfalluntersuchungsbericht des Bergamtes nicht vorliegt. Ich hatte schon damals ausgeführt, daß die Bergbehörde hier zur Ursachenermittlung den Technischen Überwachungsverein als Gutachter eingeschaltet hat. Zu welchem Zeitpunkt dieser abschließende Bericht vorliegen wird, kann ich im Moment noch nicht sagen, folglich auch noch nicht die Folgerungen ziehen hinsichtlich Zuverlässigkeit des Antragstellers.

Bezüglich Reparaturdauer bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Förderanlage wieder in Betrieb genommen werden konnte, bin ich jetzt nicht ganz genau im Bilde. Aber meines Erachtens ist das relativ kurzfristig möglich gewesen. Ich stelle anheim, diese Frage noch einmal an den Antragsteller zu richten.

Bezüglich der Frage, ob derartige Unfälle in Zukunft ausgeschlossen werden könnten, möchte ich auf die

gerade von mir gegebene Antwort verweisen. Diese Frage läßt sich tatsächlich erst beantworten, wenn die Unfalluntersuchung abgeschlossen ist. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut. Dann geben wir hierzu Herrn Thomaske noch die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Dr. Thomaske (AS):

Ich nehme an, daß seitens des Oberbergamtes nicht die Zuverlässigkeit des Antragstellers, sondern die des Betreibers gemeint worden ist.

Bezüglich der Fragestellung werde ich die Fragen im einzelnen nicht beantworten. Es handelt sich hier um ein schwebendes Verfahren. Insofern sehe ich auch nicht den Zusammenhang zum diesem Erörterungstermin. Auf diese Fragen werde ich jetzt nicht antworten. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das ist richtig. Dieses Vorkommnis ist keine Einwendung der Stadt Salzgitter, aber gleichwohl im starken öffentlichen Interesse, weil es in diesen Erörterungstermin sehr stark hineinmischt und mit ihm kollidiert. Von daher bedanke ich mich auch beim Oberbergamt für die Auskunft. - Herr Neumann, ich hoffe, es hilft Ihnen weiter.

Neumann (EW-SZ):

Na ja, es hilft natürlich nicht weiter, solange die Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist. Möglicherweise ist im Moment nicht mehr dazu zu sagen. Aber der Zusammenhang mit diesem Erörterungstermin ist wohl eindeutig. Dazu hat natürlich auch die Stadt Salzgitter - und nicht nur die Stadt Salzgitter - Einwendungen erhoben, nämlich welche Unfälle im Rahmen der Störfallanalyse passieren können. Von daher ist der unmittelbare Zusammenhang, wie ich ihn auch in meiner siebten Frage dargestellt habe, der: Kann ein ähnliches Ereignis auch noch einmal mit der später benutzten Schachtförderanlage passieren? Das ist der Zusammenhang. Aber da müssen wir erst das Ende der Untersuchung abwarten. - Danke.

Damit sind die Einwendungen, die wir hier zu diesem Punkt vertiefend erörtern wollten, abgehandelt. Wir haben noch weitere Einwendungen zu diesem Bereich gemacht, die unseren schriftlichen Einwendungen zu entnehmen sind. Wir möchten dazu, wie gesagt, auf eine vertiefende Erörterung verzichten. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Danke. - Dort ist noch eine Wortmeldung. Herrn Chalupnik nehmen wir in der nächsten Woche dran. Dann wird es noch genügend Möglichkeiten geben, sich hier zu äußern. Herr Chalupnik ist ja ein fleißiger Besucher des Erörterungstermins. Er hat, glaube ich, im Vergleich zu mir noch keinen einzigen Tag gefehlt.

Chalupnik (EW):
Zwei Stunden!

stellv. VL Dr. Biedermann:
Gut. - Jetzt hat direkt dazu Herr Streich das Wort.

Streich (EW):
Ich habe heute morgen in der Antwort des Bundesamtes für Strahlenschutz von Herrn Dr. Ehrlich einen Satz gehört, der mich sehr verunsichert hat.

Es ging um die Frage: Was geschieht, wenn man vor der Einlagerung Mängel an den Fässern oder Gebinden feststellt? In dem Zusammenhang hat Herr Dr. Ehrlich gesagt, es könnten, wenn solche Mängel festgestellt würden, unter Umständen auch Geldbußen verhängt werden.

Wenn ich auf der anderen Seite höre, daß sowohl der TÜV als auch das Bundesamt für Strahlenschutz immer wieder betonen, daß alle Gebinde und alle einlagerungsfähigen Dinge mehrfach geprüft werden, man dann aber hier vor Ort letzten Endes noch Mängel feststellen kann, wobei man gegen diejenigen, die so etwas hier anliefern, eine Geldbuße verhängen soll, dann frage ich mich: Was ist denn da noch sicher? Gibt es denn Geldbußen gegen wen, in welcher Höhe und nach welchem Katalog?

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Thomauske, das bezog sich, glaube ich, auf eine Äußerung von Herrn Ehrlich. Sie haben das Wort.

Dr. Thomauske (AS):
Der Antragsteller - dies haben Sie auch richtig dargestellt - mißt jedes Abfallgebinde im Rahmen der Eingangskontrolle. Nun ist die Frage: Kann eine erhöhte Ortsdosisleistung oder kann eine erhöhte Kontamination auftreten?

Man kann sich nun auf den Standpunkt stellen, aufgrund der Produktkontrolle ist dieses faktisch ausgeschlossen. Wenn wir so verfahren würden, würden wir uns ganz sicher der Kritik gerade der Einwanderseite hier zu unterziehen haben.

Der Antragsteller hat eine Eingangskontrolle eingerichtet. Deswegen erhebt sich die Frage: Was ist, wenn er nun im Rahmen dieser Eingangskontrolle Dinge feststellt?

Wir haben dazu ausgeführt, daß im wesentlichen hier eine erhöhte Ortsdosisleistung oder Kontamination festgestellt werden könnte, wobei dieses einen Einzelfall darstellen wird.

Dann ist die Frage: Welche Konsequenzen hat dieses? Herr Ehrlich hatte dargestellt, daß damit ein erhöhter Handhabungsaufwand verbunden sei insofern, als daß dieses Abfallgebinde zunächst ausgesondert, bewertet und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden müßten.

All dies ist dem Ablieferungspflichtigen dann in Rechnung zu stellen. Insofern erhöhen sich für den Ab-

falllieferer die Kosten, so er Abfallgebinde abgeliefert haben sollte, die den Annahmebedingungen so nicht entsprechen.

Dies war der Hintergrund der Ausführungen von Herrn Ehrlich. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Streich!

Streich (EW):
Dann ist mir aber der Begriff "Geldbuße" nicht ganz klar. Wenn Sie jetzt sagen, Herr Dr. Thomauske, daß der erhöhte Handlungsbedarf, um diese Mängel zu beseitigen, Kosten verursache, dann kann es sich ja nicht um eine Geldbuße handeln. Oder verstehe ich das falsch?

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):
Es erhebt sich die Frage, ob diese Aufwandsentschädigung nun zeitlich bemessen und dem Aufwand entsprechend erhoben wird oder ob dies gewissermaßen katalogisiert dem Ablieferungspflichtigen in Rechnung gestellt wird. Dies war bezeichnet worden mit dem Begriff der Geldbuße. Letztlich sollte damit ausgedrückt werden, daß für den Ablieferungspflichtigen erhöhte Kosten entstehen, wenn er Abfallgebinde abgeliefert, die nicht den Endlagerungsbedingungen genügen.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Der Arm von Herrn Streich geht nach oben.

Streich (EW):
Trotzdem: Geldbuße wäre dann für mich der falsche Ausdruck. Aber Sie haben ihn gewählt, und eigentlich müßten Sie als Antragsteller schon die richtige Terminologie haben.

(Beifall bei den Einwendern)

Wenn Sie jetzt aber so antworten, daß es eine Art Aufwandsentschädigung ist, dann könnte ich folgern: Wenn ein Ablieferer bei Ihnen nicht ordnungsgemäß abgeliefert, dann kann er sich mit ein paar Mark fünfzig von allen weiteren Aufgaben freikaufen, die Sie dann für ihn erledigen.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):
Damit genau dieses nicht entsteht, wird der Aufwand den Ablieferungspflichtigen entsprechend in Rechnung gestellt.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Streich, das ist so das Prinzip der Bußgelder - - -

Streich (EW):

Ich gebe auf. Ich kriege auf den Begriff "Geldbuße"
keine klare Antwort. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske wünscht noch einmal Stellung zu
nehmen. Bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Ich denke, durch meine Ausführungen ist deutlich ge-
worden, daß der Begriff "Geldbuße" hier nicht im juri-
stischen Sinne gemeint war. Insofern, glaube ich, war
dies auch allgemein verstehbar. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Wir sollten in diesem Erörterungstermin nicht jedes
Wort auf die Goldwaage legen.

Ich wünsche allen ein recht schönes Wochenende,
auf daß wir in der nächsten Woche in alter Frische wei-
ter konzentriert erörtern können.

Ich beende hiermit den heutigen Verhandlungstag,
wünsche allen ein schönes Wochenende. Machen Sie's
gut!

(Schluß: 13.59 Uhr)